21.047 *s* Energie- und Stromversorgungsgesetz. Änderung

Geltendes Recht

Die gesetzlichen Bestimmungen in kursiv entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 01.10.2021 (19.443; BBl 2021 2321; noch nicht in Kraft)

Entwurf des Bundesrates

vom 18. Juni 2021

Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

vom 8. September 2022

Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

(Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Juni 2021[1],

beschliesst:

1 BBl **2021** 1666

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*			
	I Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	I			
	1. Energiegesetz vom 30. September 2016[2]	**1. ...**			
	Gliederungstitel vor Art. 1				
		Mehrheit	**Minderheit I** (Knecht, Stark)	**Minderheit II** (Knecht, Reichmuth)	**Minderheit III** (Rieder, Fässler Daniel)
	1. Kapitel: Zweck, Ziele und Grundsätze	**1. ...**	**1.** *Titel: streichen* *(siehe Titel Art. 2, Art. 2 Abs. 3, Titel Art. 3 und Art. 55 Abs. 1 und 3)*		
Art. 2 Richtwerte für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien	*Art. 2* Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien	*Art. 2*	*Titel: streichen* *(= gemäss geltendes Recht)* *(siehe Titel 1. Kapitel, ...)*		
[1] Bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2020 bei mindestens 4400 GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 11 400 GWh liegt.	[1] Die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, hat im Jahr 2035 mindestens 17 000 GWh und im Jahr 2050 mindestens 39 000 GWh zu betragen.	[1] ... ..., ausgenommen aus Wasserkraft, hat im Jahr 2035 mindestens 35 000 GWh und im Jahr 2050 mindestens 45 000 GWh zu betragen.		[1] *Gemäss Bundesrat*	[1] Die Nettoproduktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien hat für das Jahr 2050 folgende Ziele zu erreichen: a. Wasserkraft: mindestens 38 600 GWh, wofür ein Ausbau auf mindestens 45 000 GWh erforderlich ist, weil bei Pumpspeicherkraftwerken nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen angerechnet wird; b. Photovoltaik: mindestens 33 600 GWh; c. Windenergie: mindestens 4 300 GWh; d. Geothermie: mindestens 2 000 GWh;

2 SR **730.0**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*		
		(Mehrheit)	**(Minderheit I** (Knecht, ...)**)**	**(Minderheit III** (Rieder, ...)**)** e. Biomasse: mindestens 1 400 GWh; f. Strom aus Kehrrichtverbrennungsanlagen: 700 GWh. *(siehe Abs. 2)*
[2] Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 37 400 GWh liegt. Bei Pumpspeicherkraftwerken ist nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen in diesen Richtwerten enthalten.	[2] Die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft hat im Jahr 2035 mindestens 37 400 GWh und im Jahr 2050 mindestens 38 600 GWh zu betragen. Bei Pumpspeicherkraftwerken wird nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen angerechnet.	[2] ... ... mindestens 37 900 GWh und im Jahr 2050 mindestens 39 200 GWh zu betragen. …		[2] *Streichen* *(siehe Abs. 1)*
		[2bis] Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober – 31. März) soll netto den Richtwert von 5 TWh nicht überschreiten.		
[3] Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenrichtwerte festlegen	[3] Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien Zwischenziele festlegen.	[3] Der Bundesrat legt gesamthaft und für einzelne Technologien alle 5 Jahre Zwischenziele fest, erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten. Er überwacht die Zielerreichung und ergreift rechtzeitig Massnahmen zur Zielerreichung.	[3] *Streichen* *(= gemäss geltendes Recht)* *(siehe Titel 1. Kapitel, ...)*	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
		Mehrheit	**Minderheit** (Zanetti Roberto, Baume-Schneider, Mazzone, Stark, Thorens Goumaz)
		Art. 2a Sicherung der Ausbauziele	*Streichen*
		[1] Der Vollzug aller Umweltbestimmungen, namentlich derjenigen des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei und des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Vollzugshilfen dürfen die Umsetzung der Massnahmen zur Erfüllung der Ausbauziele gemäss Artikel 2, namentlich den Bau, wie auch den Bestand sowie die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien weder erschweren noch verunmöglichen und sind diesen Massnahmen unterzuordnen.	
		[2] Bei Konzessions- oder Projektgenehmigungen betreffend den Weiterbetrieb von Wasserkraftwerken mit einer installierten Leistung von mehr als 3 Megawatt, die am 31. Dezember 2021 bestanden haben, gilt, auch wenn diese erweitert oder erneuert werden, was folgt:	
		a. mit Bezug auf die Wasserentnahme gilt:	
		1. die Artikel 29 ff. des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gelten bis 31. Dezember 2035 als sistiert; während der Sistierung erteilte Konzessionen sind diesbezüglich geschützt;	
		2. massgebend sind ausschliesslich die Artikel 80, 82 und 83 (Wasserentnahmen), die Artikel 39*a* und 43*a* (Schwall und Sunk sowie Geschiebehaushalt) des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 sowie die Massnahmen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
		(Mehrheit)	**(Minderheit** (Zanetti Roberto, ...)**)**
		b. mit Bezug auf die Inventare, Biotope und Landschaftsschutzgebiete: 1. wird ein Objekt betroffen, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so ist ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung ohne die Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen zulässig; 2. wird ein Biotop von nationaler oder von regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18 ff. NHG) oder werden Geotope betroffen, so ist ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung bzw. von den Schutzzielen ohne die Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen zulässig.	
		[3] Der Bundesrat unterbreitet per 31. Dezember 2035 Bericht über die Erreichung der Ausbauziele für die Wasserkraft gemäss Artikel 2 Absatz 2. Ist die Erfüllung dieser Ausbauziele trotz Sistierung gemäss vorstehendem Absatz 2 nicht gewährleistet, unterbreitet der Bundesrat rechtzeitig eine Botschaft zur angemessenen Verlängerung der Sistierung.	
		Mehrheit	**Minderheit I** (Knecht, ...)
Art. 3 Verbrauchsrichtwerte	*Art. 3* Verbrauchsziele	*Art. 3*	*Titel: streichen (= gemäss geltendes Recht)* *(siehe Titel 1. Kapitel, ...)*
[1] Beim durchschnittlichen Energieverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 16 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 43 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.	[1] Der durchschnittliche Energieverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2035 um 43 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 53 Prozent zu senken.		
[2] Beim durchschnittlichen Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 3 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 13 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben..	[2] Der durchschnittliche Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2035 um 13 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 5 Prozent zu senken.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
Art. 12 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien		*Art. 12*	
[1] Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.			
		Mehrheit	**Minderheit** (Mazzone, Baume-Schneider, Stark, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
[2] Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18*a* NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuer-ba-rer Energien ausgeschlossen		[2] Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicherwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Photovoltaikanlagen und Windkraftwerke sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind ab einer bestimmten Grösse von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.	[2] Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18*a* NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.
			[2bis] Der Ausschluss nach Absatz 2 zweiter Satz findet auf Auengebiete, bei denen es sich um Objekte der Typen Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen von nationaler Bedeutung handelt und die der Bundesrat nach dem 1. Januar 2023 gestützt auf Artikel 18*a* Absatz 1 NHG in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen hat, keine Anwendung.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
		Mehrheit	**Minderheit** (Mazzone, Baume-Schneider, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
[3] Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.		[3] Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so ist ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung ohne die Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen zulässig. Das nationale Interesse geht entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung vor.	[3] *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
		Mehrheit	**Minderheit** (Rieder, Bischof, Fässler Daniel, Noser, Reichmuth, Schmid Martin) [3bis] Wird der Richtwert nach Artikel 9bis Absatz 1 StromVG zwei aufeinander folgende Winterhalbjahre überschritten, geht das nationale Interesse an der Realisierung von Anlagen nach Absatz 2 und Artikel 9bis Absatz 3 StromVG anderen nationalen Interessen vor, sofern diese Anlagen folgende Kriterien erfüllen: a. Beitrag an die Erreichung und Sicherung der Ausbauziele gemäss Artikel 2 und 2a; b. hoher Beitrag an Stromproduktion im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März); c. hohe Abrufbarkeit; d. weitgehend klimaneutrale Produktion; e. Unterstützung durch die betroffenen Träger der Gewässerhoheit.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[4] Der Bundesrat legt für die Wasser- und für die Windkraftanlagen die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies sowohl für neue Anlagen als auch für Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen. Er kann nötigenfalls auch für die anderen Technologien und für Pumpspeicherkraftwerke die erforderliche Grösse und Bedeutung festlegen.		[4] Der Bundesrat legt für die Wasser-, die Windkraft- und die freistehenden Photovoltaikanlagen die erforderliche Grösse und ...
[5] Er berücksichtigt bei der Festlegung nach Absatz 4 Kriterien wie Leistung oder Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
Art. 13 Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen	*Art. 13 Abs. 1 Bst. a*	*Art. 13*	
[1] Der Bundesrat kann einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ausnahmsweise ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zuerkennen, wenn:	[1] Der Bundesrat kann einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ausnahmsweise ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zuerkennen, wenn:	[1] Solange die Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien nicht erreicht sind, erkennt der Bundesrat einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, wenn:	
a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbaurichtwerte leistet; und	a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele leistet; und		
b. der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt..			
[2] Bei der Beurteilung des Antrags berücksichtigt der Bundesrat, ob, wie viele und welche Alternativstandorte es gibt.		[2] *Aufgehoben*	
		Mehrheit	**Minderheit** (Knecht, Bischof, Reichmuth, Stark)
			[3] Erfolgt die Zuerkennung einer Anlage als nationales Interesse im Sinne von Artikel 12, so kann der Bundesrat zudem beschliessen, dass die notwendigen Bewilligungen für diese Anlage in einem konzentrierten und abgekürzten Verfahren erteilt werden.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht	*Art. 15 Abs. 3 und 4*	*Art. 15*	
[1] Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten: a. die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen; b. das ihnen angebotene Biogas.		[1] Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene Biogas abzunehmen und zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.	
		Mehrheit	**Minderheit** (Stark, Knecht)
		[1bis] Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt als Begrenzung eine Minimal- und eine Maximalvergütung fest. Die Minimalvergütung orientiert sich an der Amortisation von Anlagen ohne Eigenverbrauch über die durchschnittliche Lebensdauer unter Berücksichtigung der Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie allfälliger Förderbeiträge. Die Maximalvergütung entspricht dem Doppelten der Minimalvergütung.	[1bis] ... . Die Maximalvergütung entspricht 110 Prozent der Minimalvergütung.
		[1ter] Die Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft- Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.	
		[1quater] Die Vergütung bei erneuerbarem Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.	
[2] Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.			

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
3 Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes: a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität. b. Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. c. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.	3 Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes: a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. b. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.	3 Die nach den Absätzen 1-1ter übernommene und vergütete Elektrizität können die Netzbetreiber für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern gemäss Artikel 6 StromVG verrechnen.
4 Die Absätze 1–3 gelten nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.	4 Die Absätze 1–3 gelten nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.	4 Dieser Artikel gilt nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33*a* erhalten.
Art. 16 Eigenverbrauch	*Art. 16 Abs. 1 vierter Satz und 2*	*Art. 16*
1 Die Betreiber von Anlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Beides gilt als Eigenverbrauch. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Definition und Eingrenzung des Orts der Produktion.	1 ... ... Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Definition und Eingrenzung des Orts der Produktion; er kann die Nutzung von Anschlussleitungen erlauben.	
2 Absatz 1 gilt auch für Betreiber von Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen oder einen Investitionsbeitrag nach dem 5. Kapitel oder einen Betriebskostenbeitrag (Art. 33a) in Anspruch nehmen.	2 Absatz 1 gilt auch für Betreiber von Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen oder einen Investitionsbeitrag nach dem 5. Kapitel in Anspruch nehmen.	2 *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 17 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	*Art. 17 Abs. 1 erster Satz, 2, 3, 3bis und 4 zweiter Satz*	*Art. 17*
1 Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Endverbraucherinnen und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt (Art. 18 Abs. 1) erheblich ist. Dazu treffen sie mit dem Anlagebetreiber und unter sich eine Vereinbarung.	1 Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Endverbraucherinnen und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung des Zusammenschlusses erheblich ist. ...	
2 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch für Endverbraucherinnen und Endverbraucher vorsehen, die zu ihnen in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen. Sie sind für die Versorgung der am Zusammenschluss Beteiligten verantwortlich. Artikel 6 oder 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) gilt sinngemäss. Der Bundesrat kann in Bezug auf die Rechte und Pflichten nach den Artikeln 6 und 7 StromVG Ausnahmen vorsehen.	2 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch Endverbraucherinnen und Endverbrauchern anbieten, die zu ihnen in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen. Sie sind für die Versorgung der am Zusammenschluss Beteiligten verantwortlich.	2 *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
3 Mieterinnen oder Mieter oder Pächterinnen oder Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber nach Artikel 6 oder 7 StromVG zu entscheiden. Sie können diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geltend machen, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Pflichten nach Absatz 2 nicht nachkommt. Sie behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 StromVG	3 Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die Möglichkeit: a. sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007[3] (StromVG) zu entscheiden; oder b. von ihrem Recht auf Netzzugang gemäss Artikel 13 StromVG Gebrauch zu machen.	3 *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
	3bis Beteiligen sich Personen nach Absatz 3 am Zusammenschluss, so behalten sie ihre Ansprüche auf Grundversorgung und Netzzugang, soweit ihnen diese nach Massgabe des StromVG zustehen.	3bis *Streichen*

3 SR **734.7**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[4] Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die mit der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs verbundenen Kosten selber zu tragen, soweit sie nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind (Art. 14 StromVG). Sie dürfen diese Kosten nicht auf Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter überwälzen.	[4] ... ... Sie dürfen diese Kosten nicht unmittelbar auf Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter überwälzen.	
Art. 18 Verhältnis zum Netzbetreiber und weitere Einzelheiten	*Art. 18 Sachüberschrift und Abs. 1* Aussenverhältnis und weitere Einzelheiten	
[1] Nach dem Zusammenschluss verfügen die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über einen einzigen Messpunkt wie eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher. Sie sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang nach den Artikeln 6 und 13 StromVG, wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln.	[1] Nach dem Zusammenschluss sind die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher hinsichtlich des Elektrizitätsbezugs aus dem Netz gemeinsam wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln.	
[2] Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen, insbesondere:		
a. zur Prävention von Missbräuchen gegenüber Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächtern;		
b. zu den Bedingungen, unter denen Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter Ansprüche, die sie aufgrund des StromVG haben, geltend machen können;		
c. zu den Bedingungen und dem Messverfahren beim Einsatz von Elektrizitätsspeichern im Rahmen des Eigenverbrauchs.		
	Art. 18a Energieeinspeisung durch den Bund	
	[1] Der Bund darf Elektrizität und andere netzgebundene Energien, die er zur Deckung des Energiebedarfs seiner Verwaltungseinheiten produziert, zu Marktpreisen verkaufen, wenn er diese nicht selbst verwenden kann.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	[2] Das UVEK schränkt solche Verkäufe ein, falls sie die Marktpreise wesentlich beeinflussen würden. [3] Der Bundesrat regelt die Verwendung der für die Energieproduktion ausgestellten Herkunftsnachweise und der Erträge, die aus dem Verkauf der Energie erzielt werden.	
Art. 19 Teilnahme am Einspeisevergütungssystem	*Art. 19 Abs. 6*	*Art. 19*
[1] Am Einspeisevergütungssystem können die Betreiber von Neuanlagen teilnehmen, die sich für den entsprechenden Standort eignen und Elektrizität aus den folgenden erneuerbaren Energien erzeugen: a. Wasserkraft; b. Sonnenenergie; c. Windenergie; d. Geothermie; e. Biomasse. [2] Eine Teilnahme ist nur möglich, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36). [3] Als Neuanlagen gelten Anlagen, die nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind. [4] Nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können die Betreiber von: a. Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MW oder von mehr als 10 MW; b. Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW; c. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen); d. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen; e. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[5] Die Betreiber von Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, können auch am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, wenn die Leistung der Anlage kleiner ist als 1 MW. Der Bundesrat kann für weitere Wasserkraftanlagen Ausnahmen von dieser Untergrenze vorsehen, sofern sie: a. innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen; oder b. mit keinen neuen Eingriffen in natürliche Gewässer verbunden sind.		
[6] Der Bundesrat kann die Leistungsgrenze nach Absatz 4 Buchstabe b erhöhen. Gibt es eine Überschneidung mit der Einmalvergütung, so können die Anlagebetreiber zwischen Einspeisevergütung und Einmalvergütung wählen.	[6] Der Bundesrat kann die Leistungsgrenze nach Absatz 4 Buchstabe b erhöhen. Gibt es eine Überschneidung mit der Einmalvergütung, so können die Anlagebetreiber zwischen Einspeisevergütung und Einmalvergütung wählen.	[6] *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
[7] Er regelt die weiteren Einzelheiten zum Einspeisevergütungssystem, insbesondere: a. das Antragsverfahren; b. die Vergütungsdauer; c. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen; d. das vorzeitige Erlöschen des Anspruchs auf Teilnahme am Einspeisevergütungssystem; e. den Austritt sowie die Bedingungen für einen vorübergehenden Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem; f. die rechnerische Weiterverteilung der eingespeisten Elektrizität durch die als Mess- und Abrechnungseinheiten tätigen Bilanzgruppen; g. weitere Aufgaben der Bilanzgruppen und der Netzbetreiber, insbesondere eine Pflicht zur Abnahme und Vergütung im Rahmen von Artikel 21 sowie eine allfällige damit zusammenhängende Vorleistungspflicht.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
	Gliederungstitel vor Art. 24		
5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windenergie- und Geothermieanlagen	**5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windenergie- und Geothermieanlagen**		
Art. 24 Grundsätze	*Art. 24* Grundsätze	*Art. 24*	
		Mehrheit	**Minderheit** (Knecht, Stark)
Für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien kann, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36), gestützt auf die Bestimmungen dieses Kapitels ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden.	1 Für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien kann, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36), gestützt auf die Bestimmungen dieses Kapitels ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden.	1 *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*	1 Für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität kann, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36), ... *(siehe Art. 27c)*
	2 Beiträge nach den Artikeln 26 Absatz 4, 27*a* Absatz 3 und 27*b* Absatz 3 können in Anspruch genommen werden für Projektierungsleistungen, die ab dem 3. April 2020 vorgenommen werden.	2 Beiträge nach den Artikeln 26 Absatz 3bis, 27*a* Absatz 3 und ...	
Art. 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen	*Art. 25* Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen	*Art. 25*	
		Streichen (= gemäss geltendem Recht)	
1 Für die Erstellung neuer Photovoltaikanlagen und die erhebliche Erweiterung von Photovoltaikanlagen kann ein Investitionsbeitrag (Einmalvergütung) in Anspruch genommen werden.	1 Für die Erstellung neuer Photovoltaikanlagen und die erhebliche Erweiterung von Photovoltaikanlagen kann ein Investitionsbeitrag (Einmalvergütung) in Anspruch genommen werden.		
2 Die Einmalvergütung beträgt höchstens 30 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen.	2 Die Einmalvergütung beträgt höchstens 30 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen.		
3 Für Anlagen, die die gesamte produzierte Elektrizität einspeisen, kann die Einmalvergütung in Abweichung von Absatz 2 bis zu 60 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen.	3 Für Anlagen, die die gesamte produzierte Elektrizität einspeisen, kann die Einmalvergütung in Abweichung von Absatz 2 bis zu 60 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 25a Auktionen für die Einmalvergütung	Art. 25a Auktionen für die Einmalvergütung	*Art. 25a*
1 Für die Erstellung neuer Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch ab einer Leistung von 150 kW kann der Bundesrat vorsehen, dass die Höhe der Einmalvergütung durch Auktionen bestimmt wird. Sie darf die Investitionsbeiträge nach Artikel 25 nicht übersteigen.	1 Für die Erstellung neuer Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung kann der Bundesrat vorsehen, dass die Höhe der Einmalvergütung durch Auktionen bestimmt wird.	*Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
	2 Für Anlagen, die die gesamte produzierte Elektrizität einspeisen, und für Anlagen, die vom Eigenverbrauch gemäss Artikel 16 Gebrauch machen, kann der Bundesrat je separate Auktionen mit unterschiedlichen Bedingungen vorsehen.	
2 Der Vergütungssatz pro Kilowatt Leistung ist das Hauptkriterium für den Zuschlag. Der Bundesrat kann weitere Kriterien vorsehen.	3 Der Vergütungssatz pro Kilowatt Leistung ist das Hauptkriterium für den Zuschlag. Der Bundesrat kann einen besonderen Beitrag zur Stromproduktion im Winter als weiteres Kriterium vorsehen.	
3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass eine Sicherheitsleistung von bis zu 10 Prozent dessen zu hinterlegen ist, was die Einmalvergütung für die gesamte gebotene Leistung betragen würde, und deren Verwendung regeln.	4 Er kann vorsehen, dass eine Sicherheitsleistung von bis zu 10 Prozent dessen zu hinterlegen ist, was die Einmalvergütung für die gesamte gebotene Leistung betragen würde, und deren Verwendung regeln.	
4 Er kann Sanktionen von bis zu 10 Prozent dessen vorsehen, was die Einmalvergütung für die gesamte gebotene Leistung betragen würde, insbesondere für den Fall, dass ein Projekt:	5 Er kann Sanktionen von bis zu 10 Prozent dessen vorsehen, was die Einmalvergütung für die gesamte gebotene Leistung betragen würde, insbesondere für den Fall, dass ein Projekt:	
a. nicht innerhalb der gesetzten Frist realisiert wird;	a. nicht innerhalb der gesetzten Frist realisiert wird;	
b. die im Angebot, für das die Auktionsteilnehmerin oder der Auktionsteilnehmer den Zuschlag erhalten hat, zugesicherten Ziele nicht oder nur teilweise erreicht;	b. die im Angebot, für das die Auktionsteilnehmerin oder der Auktionsteilnehmer den Zuschlag erhalten hat, zugesicherten Ziele nicht oder nur teilweise erreicht;	
c. die im Angebot, für das die Auktionsteilnehmerin oder der Auktionsteilnehmer den Zuschlag erhalten hat, zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise aufweist.	c. die im Angebot, für das die Auktionsteilnehmerin oder der Auktionsteilnehmer den Zuschlag erhalten hat, zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise aufweist.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 26 Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen	Art. 26 Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen	*Art. 26*
1 Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:	1 Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:	*1 Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
a. die Erstellung neuer Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mindestens 1 MW;	a. die Erstellung neuer Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mindestens 1 MW;	
b. erhebliche Erweiterungen von Anlagen, die nach der Erweiterung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen;	b. die erhebliche Erweiterung von Anlagen, die nach der Erweiterung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen;	
c. erhebliche Erneuerungen von Anlagen, die nach der Erneuerung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen.	c. die erhebliche Erneuerung von Anlagen, die nach der Erneuerung eine Leistung von mindestens 300 kW und höchstens 5 MW aufweisen.	
2 Kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag besteht für den Anteil der Anlage, der dem Umwälzbetrieb dient. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, wenn ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichen Speicherkapazitäten besteht, um erneuerbare Energien integrieren zu können.	2 Kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag besteht für den Anteil der Anlage, der dem Umwälzbetrieb dient. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, wenn ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichen Speicherkapazitäten besteht, um erneuerbare Energien integrieren zu können.	*2 Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
3 Der Investitionsbeitrag beträgt:	3 Der Investitionsbeitrag beträgt:	*3 Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
a. höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten: für Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben a und b;	a. höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten: für Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben a und b mit einer Leistung von bis zu 10 MW;	
b. höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten: für Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe c.	b. höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für: 1. Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben a und b mit einer Leistung von über 10 MW, 2. Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe c.	
	4 Für die Projektierung neuer Wasserkraftanlagen oder die erhebliche Erweiterung von Wasserkraftanlagen kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden, wenn die neue oder die erweiterte Anlage die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Beitrag nach Absatz 1 in Abzug gebracht.	3bis Für die Projektierung ...

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
4 Die Leistungsuntergrenzen nach Absatz 1 gelten nicht für Nebennutzungsanlagen.	5 Die Leistungsuntergrenzen nach Absatz 1 gelten nicht für Nebennutzungsanlagen.	*5 Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
5 Der Bundesrat kann weitere Wasserkraftanlagen von den Leistungsuntergrenzen nach Absatz 1 ausnehmen, sofern sie:	6 Der Bundesrat kann weitere Wasserkraftanlagen von den Leistungsuntergrenzen nach Absatz 1 ausnehmen, sofern sie:	*6 Streichen*
a. innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen; oder	a. innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen; oder	
b. mit keinen neuen Eingriffen in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer verbunden sind.	b. mit keinen neuen Eingriffen in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer verbunden sind.	
		Art. 26b ∇ Ausgabenbremse
		1 Der Bundesrat kann für neue oder erweiterte Pumpspeicherwerke anstelle der gleitenden Marktprämie eine Cost-plus Lösung oder Investitionsbeiträge bis 60 Prozent der Investitionskosten vorsehen.
		2 Der nationale Netzbetreiber erhält die Kompetenz, zur Förderung von neuen Pumpspeicherwerken im Inland langfristige Bezugsverträge einzugehen. Die Kosten sind anrechenbare Netzkosten.
		3 Dient es der Förderung des grenzüberschreitenden Stromaustauschs, fördert es die internationale Netzstabilität oder ist es im nationalen Interesse, bleibt eine Beteiligung an einem neuen Pumpspeicherwerk durch ausländische Netzbetreiber oder Stromproduzenten ausdrücklich vorbehalten.
		4 Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 27 Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen	Art. 27 Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen	*Art. 27*
1 Für die Erstellung neuer Biomasseanlagen und erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von Biomasseanlagen kann ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden.	1 Für die Erstellung neuer Biomasseanlagen und die erhebliche Erweiterung oder Erneuerung von Biomasseanlagen kann ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden.	*Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
2 Er beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	2 Er beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	
3 Für Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen, kann kein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden.	3 Kein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für: a. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen); b. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen; c. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.	
Art. 27a Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen	Art. 27a Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen	*Art. 27a*
1 Für die Erstellung neuer Windenergieanlagen mit einer Leistung von mindestens 2 MW kann ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden.	1 Für die Erstellung neuer Windenergieanlagen mit einer Leistung von mindestens 2 MW kann ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden.	*1 Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
2 Er beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	2 Er beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	*2 Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
	3 Für die Projektierung neuer Windenergieanlagen kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Beitrag nach Absatz 1 in Abzug gebracht.	
Art. 27b Investitionsbeiträge für Geothermieanlagen	Art. 27b Investitionsbeiträge für Geothermieanlagen	*Art. 27b*
1 Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:	1 Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:	*1 Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
a. die Prospektion von geothermischen Ressourcen;	a. die Prospektion von geothermischen Ressourcen;	
b. die Erschliessung von geothermischen Ressourcen;	b. die Erschliessung von geothermischen Ressourcen;	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
c. die Erstellung neuer Geothermieanlagen.	c. die Erstellung neuer Geothermieanlagen.		
2 Jeder Beitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	2 Jeder Beitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	*2 Streichen (= gemäss geltendem Recht)*	
	3 Für die Projektierung neuer Geothermieanlagen kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Beitrag nach Absatz 1 Buchstabe c in Abzug gebracht.		
		Mehrheit	**Minderheit** (Knecht, ...) *Art. 27c* Investitionsbeiträge für andere Stromerzeugungsanlagen 1 Für die Modernisierung bestehender Kernkraftwerke kann ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden. 2 Er beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. *(siehe Art. 24 Abs. 1)*
Art. 28 Baubeginn	*Art. 28 Abs. 1 und 2*	*Art. 28* *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*	
1 Wer beabsichtigt, einen Investitionsbeitrag nach den Artikeln 26–27b in Anspruch zu nehmen, darf mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten erst beginnen, nachdem das BFE eine Zusicherung abgegeben hat. Das BFE kann einen früheren Baubeginn bewilligen.	1 Wer beabsichtigt, einen Investitionsbeitrag nach den Artikeln 26–27*b* in Anspruch zu nehmen, darf mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten erst beginnen, nachdem das BFE eine Zusicherung abgegeben hat. Das BFE kann einen früheren Baubeginn bewilligen.		
2 Wer ohne Zusicherung und ohne Bewilligung eines früheren Baubeginns mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten einer Anlage beginnt, erhält keinen solchen Investitionsbeitrag.	2 Wer ohne Zusicherung und ohne Bewilligung eines früheren Baubeginns mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten einer Anlage beginnt, erhält keinen solchen Investitionsbeitrag.		
3 Der Bundesrat kann diese Regeln auf die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung ausdehnen.			

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 29 Einzelheiten	*Art. 29 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3 Einleitungssatz sowie Bst. b^bis^ und h–k* Einzelheiten	*Art. 29* *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
1 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Investitionsbeiträge nach diesem Kapitel, insbesondere:	1 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Investitionsbeiträge nach diesem Kapitel, insbesondere:	
a. das Antragsverfahren;		
b. die Ansätze für die Einmalvergütung und für die Investitionsbeiträge, einschliesslich der anrechenbaren Kosten, wobei er für die verschiedenen Technologien unterschiedliche Berechnungsmethoden vorsehen kann;		
c. die periodische Überprüfung und Anpassung dieser Ansätze;		
d. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob eine Erweiterung oder Erneuerung einer Anlage erheblich ist;		
e. die Kriterien, anhand derer Neuanlagen von erheblichen Erweiterungen oder Erneuerungen unterschieden werden.		
2 Bei der Festlegung der Ansätze orientiert sich der Bundesrat an den ungedeckten Kosten für die Erstellung neuer Anlagen oder die Erweiterung oder Erneuerung bestehender Anlagen.	2 Bei der Festlegung der Ansätze orientiert sich der Bundesrat an den ungedeckten Kosten für die Erstellung neuer Anlagen oder die Erweiterung oder Erneuerung bestehender Anlagen.	
3 Der Bundesrat kann zudem insbesondere vorsehen:	3 Der Bundesrat kann zudem insbesondere vorsehen:	
a. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen;		
b. die Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlagen;		
b^bis^. eine konkrete Prüfung und Beurteilung einzelner Gesuche, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass bei einer Anlage keine ungedeckten Kosten vorliegen;	b^bis^. eine konkrete Prüfung und Beurteilung einzelner Gesuche, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass bei einer Anlage keine ungedeckten Kosten vorliegen;	
c. eine Rückforderung der Einmalvergütung oder der Investitionsbeiträge, namentlich wenn die Bedingungen des Energiemarktes zu einer übermässigen Rentabilität führen;		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
d. die für eine Einmalvergütung nötige Mindestgrösse einer Anlage;		
e. Höchstbeiträge;		
f. einen Ausschluss oder eine Kürzung der Einmalvergütung oder der Investitionsbeiträge, wenn anderweitig eine Finanzhilfe ausgerichtet wurde;		
g. eine Mindestdauer, während der ein Betreiber für eine Anlage, für die er schon eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag erhalten hat, nicht erneut eine solche oder einen solchen in Anspruch nehmen kann.		
h. unterschiedliche Kategorien innerhalb der einzelnen Technologien;	h. unterschiedliche Kategorien innerhalb der einzelnen Technologien;	
i. Ansätze nach dem Referenzanlagenprinzip für Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26–27b bei bestimmten Leistungsklassen;	i. Ansätze nach dem Referenzanlagenprinzip für Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26–27*b* bei bestimmten Leistungsklassen;	
	j. die Herabsetzung der Obergrenze nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c;	
j. die Pflicht für Projektanten, die einen Investitionsbeitrag nach diesem Kapitel erhalten, dem Bund Daten und Informationen, die im öffentlichen Interesse stehen, zur Verfügung zu stellen.	k. die Pflicht für Projektanten, die einen Investitionsbeitrag nach diesem Kapitel erhalten, dem Bund Daten und Informationen, die im öffentlichen Interesse stehen, zur Verfügung zu stellen.	
		5*a*. Kapitel: Gleitende Marktprämie für die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien
		Art. 29a Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie
		∇ *Ausgabenbremse*
		[1] Für nachfolgend aufgeführte neue, erheblich erweiterte oder erheblich erneuerte Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien kann, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36), gestützt auf die Bestimmungen dieses Kapitels eine gleitende Marktprämie in Anspruch genommen werden:

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates
		a. Neue Wasserkraftanlagen mit einer Leistung ab 1 MW, die nicht überwiegend dem Umwälzbetrieb dienen; b. Erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen von Wasserkraftanlagen, wenn diese nach der Erweiterung oder Erneuerung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen; c. Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 150 kW; d. Windenergieanlagen; e. Biomasseanlagen. 2 Als neue Anlagen gelten Anlagen, die nach dem Inkrafttreten der Änderungen vom … in Betrieb genommen werden. 3 Kein Anspruch auf eine gleitende Marktprämie besteht für: a. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen); b. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen; c. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen. 4 Für Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen (Abs. 1 Bst. a und b) gelten die Absätze 4 und 5 von Artikel 26. 5 Der Bundesrat regelt die weiteren Einzelheiten, insbesondere: a. das Antragsverfahren; b. die Vergütungsdauer; c. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen für Biomasseanlagen; d. das vorzeitige Erlöschen des Anspruchs auf die gleitende Marktprämie; e. den Austritt aus dem System der gleitenden Marktprämie;

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
		f. die rechnerische Weiterverteilung der eingespeisten Elektrizität durch die als Mess- und Abrechnungseinheiten tätigen Bilanzgruppen; g. weitere Aufgaben der Bilanzgruppen und der Netzbetreiber, insbesondere eine Pflicht zur Abnahme und Vergütung im Rahmen von Artikel 21 sowie eine allfällige damit zusammenhängende Vorleistungspflicht.
		Art. 29b Wahlrecht [1] Betreiber von Anlagen, für die sowohl Anspruch auf Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie als auch auf einen Investitionsbeitrag besteht, können wählen, ob sie am System der gleitenden Marktprämie teilnehmen oder einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen wollen. [2] Entscheiden sie sich für die Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie, müssen sie in Anspruch genommene Investitionsbeiträge (Art. 24) dem Netzzuschlagsfond (Art. 37) zurückerstatten.
		Art. 29c Teilweise Teilnahme und Referenz-Marktpreis [1] Die Bestimmungen zur teilweisen Teilnahme (Art. 20) und zum Referenz-Marktpreis (Art. 23) im Einspeisevergütungssystem gelten sinngemäss auch für das System der gleitenden Marktprämie. [2] Bei der Festlegung des Referenz-Marktpreises kann der Bundesrat auch mögliche Zusatzerlöse berücksichtigen.
		Art. 29d Direktvermarktung [1] Für den Verkauf der Elektrizität im System der gleitenden Marktprämie gelten die Absätze 1–4 von Artikel 21 sinngemäss.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
		[2] Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so steht der übersteigende Teil dem Netzzuschlagsfonds (Art. 37) zu. [3] In den Monaten Dezember bis März kann der Betreiber 20 bis 40 Prozent des übersteigenden Teils einbehalten. Der Bundesrat setzt den dem Betreiber zustehenden Teil fest.
		Art. 29e Vergütungssatz [1] Der Vergütungssatz orientiert sich an den bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblichen und angemessenen Gestehungskosten. [2] Für einzelne Technologien oder Anlagetypen kann der Bundesrat vorsehen, dass sich der Vergütungssatz an den bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblichen Gestehungskosten von Referenzanlagen orientiert. Die Referenzanlagen entsprechen der jeweils effizientesten Technologie; diese muss langfristig wirtschaftlich sein. [3] Für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmen Leistung kann der Vergütungssatz mittels Auktionen festgesetzt werden. Für verschiedene Kategorien können je separate Auktionen durchgeführt werden. [4] Der Vergütungssatz bleibt während der ganzen Vergütungsdauer gleich. [5] Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über: a. die Festsetzung der Vergütungssätze je Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse; b. die Vergütungssätze für Technologien oder Anlagetypen die sich an den Gestehungskosten von Referenzanlagen orientieren;

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
		c. Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 4, insbesondere über die Anpassung der Vergütungssätze für bereits am System der gleitenden Marktprämie teilnehmende Anlagen, wenn bei der jeweiligen Anlage oder Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden.
Art. 30 Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen	*Art. 30 Abs. 4 Bst. e*	*Art. 30* *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
[1] Die Betreiber von Grosswasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW können für die Elektrizität aus diesen Anlagen, die sie am Markt unter den Gestehungskosten verkaufen müssen, eine Marktprämie in Anspruch nehmen, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36). Die Marktprämie soll die nicht gedeckten Gestehungskosten ausgleichen, beträgt aber höchstens 1,0 Rappen/kWh.		
[2] Müssen nicht die Betreiber selbst das Risiko nicht gedeckter Gestehungskosten tragen, sondern ihre Eigner, so steht diesen anstelle der Betreiber die Marktprämie zu, sofern die Betreiber diese Risikotragung bestätigen. Müssen nicht die Eigner ihrerseits das Risiko nicht gedeckter Gestehungskosten tragen, sondern Elektrizitätsversorgungsunternehmen, weil sie vertraglich zum Bezug der Elektrizität zu Gestehungskosten oder ähnlichen Konditionen verpflichtet sind, so steht diesen Unternehmen anstelle der Eigner die Marktprämie zu, sofern die Eigner diese Risikotragung bestätigen.		
[3] Die Berechtigten stellen im gleichen Gesuch Antrag für sämtliche zur Marktprämie berechtigende Elektrizität in ihrem Portfolio, auch wenn diese von verschiedenen Anlagen oder Betreibern stammt.		
[4] Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:	[4] Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
a. die Ermittlung von Referenzpreisen, die als Marktpreis heranzuziehen sind und die auch für ausserbörslich gehandelte Elektrizität gelten;		
b. eine allfällige Berücksichtigung weiterer relevanter Erlöse;		
c. die anrechenbaren Kosten und deren Ermittlung;		
d. eine allfällige Delegation an das BFE zur näheren Bestimmung der gesamten Erlöse und Kosten, einschliesslich der Kapitalkosten;		
e. die Abgrenzung zum Investitionsbeitrag für erhebliche Erweiterungen (Art. 26 Abs. 1 Bst. b);	e. die Abgrenzung zum Investitionsbeitrag für erhebliche Erweiterungen (Art. 26 Abs. 1 Bst. b);	
f. das Verfahren, einschliesslich der einzureichenden Unterlagen, die Auszahlungsmodalitäten und die Zusammenarbeit zwischen dem BFE und der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom);		
g. Offenlegungspflichten von nicht selber anspruchsberechtigten Betreibern und Eignern;		
h. die spätere ganze oder teilweise Rückforderung der Marktprämie, insbesondere wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben.		
Art. 32 Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen	*Art. 32 Abs. 2*	*Art. 32* ∇ *Ausgabenbremse (Abs. 2)*
Der Bundesrat sieht wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen vor, insbesondere für Massnahmen:		
a. zur Förderung des sparsamen und effizienten Umgangs mit Elektrizität in Gebäuden, Anlagen, Unternehmen und Fahrzeugen;		
b. zur Reduktion von Umwandlungsverlusten bei elektrischen Anlagen zur Elektrizitätsproduktion und -verteilung;		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
c. zur Nutzung nicht anders nutzbarer Abwärme für die Elektrizitätsproduktion.		
	2 Er kann in Ergänzung zu Absatz 1 schweizweite Programme für die direkte Ausschreibung von Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a vorsehen.	
Art. 33 Geothermie-Garantien	Art. 33 Geothermie-Garantien	*Art. 33*
		Streichen (= gemäss geltendem Recht)
1 Zur Risikoabsicherung von Investitionen im Rahmen der Prospektion und der Erschliessung von geothermischen Ressourcen sowie der Errichtung von Geothermieanlagen zur Produktion von Elektrizität können Garantien geleistet werden. Ihre Höhe beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	1 Zur Risikoabsicherung von Investitionen im Rahmen der Prospektion und der Erschliessung von geothermischen Ressourcen sowie der Errichtung von Geothermieanlagen zur Produktion von Elektrizität können Garantien geleistet werden. Ihre Höhe beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	
2 Für ein Geothermieprojekt kann nicht gleichzeitig eine Garantie nach Absatz 1 und ein Beitrag nach Artikel 27b Absatz 1 in Anspruch genommen werden.	2 Für ein Geothermieprojekt kann nicht gleichzeitig eine Garantie nach Absatz 1 und ein Beitrag nach Artikel 27*b* Absatz 1 in Anspruch genommen werden.	
3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die anrechenbaren Investitionskosten und das Verfahren.	3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die anrechenbaren Investitionskosten und das Verfahren.	
Art. 33a Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen		
1 Für Biomasseanlagen kann, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36), ein Beitrag für die Betriebskosten in Anspruch genommen werden.		
2 Der Betriebskostenbeitrag bestimmt sich nach dem Beitragssatz abzüglich des Referenz-Marktpreises und wird pro Kilowattstunde eingespeiste Elektrizität entrichtet.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
3 Der Bundesrat legt die Höhe des Beitragssatzes je Kategorie und Leistungsklasse fest; er orientiert sich dabei an den Betriebskosten von Referenzanlagen und berücksichtigt mögliche Erlöse. Der Beitragssatz kann den Verhältnissen angepasst werden.		
4 Der Bundesrat kann zudem insbesondere vorsehen:		
a. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen;		
b. Höchstbeiträge;		
c. den Ausschluss von Anlagen, deren Betriebskosten anderweitig gedeckt werden können.		
5 Kein Betriebskostenbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:		
a. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);		
b. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen;		
c. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.		
Art. 35 Erhebung und Verwendung	*Art. 35 Abs. 2 Bst. d und g sowie 4*	*Art. 35*
1 Die Vollzugsstelle gemäss Artikel 64 erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) und legt ihn in den Netzzuschlagsfonds (Art. 37) ein. Die Netzbetreiber können den Netzzuschlag auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzen.		
2 Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:	2 Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:	2 ...
a. die Einspeiseprämie nach Artikel 21 im Einspeisevergütungssystem und die damit verbundenen Abwicklungskosten;		
b. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für Einspeisevergütungen nach bisherigem Recht;		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
c. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für die Mehrkosten-Vergütungen nach Artikel 73 Absatz 4;			
d. die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel;	d. die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel;	d. *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*	
		d^{bis}. die gleitende Marktprämie nach dem 5*a*. Kapitel;	
		d^{ter}. die gleitende Marktprämie und die Projektierungsbeiträge nach Artikel 9bis Absatz 2 Buchstabe b StromVG;	
		d^{quater}. die Investitionsbeiträge gemäss Artikel 9ter Absatz 2 StromVG;	
e. die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen nach Artikel 30;			
f. die Kosten der wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 32;			
g. die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 33;	g. die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 33;	g. *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*	
h. die Entschädigung nach Artikel 34;			
h^{bis}. die Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a;			
i. die jeweiligen Vollzugskosten, insbesondere die notwendigen Kosten der Vollzugsstelle;			
j. die Kosten des BFE, die diesem aus seinen Aufgaben gegenüber der Vollzugsstelle entstehen.			
		Mehrheit	**Minderheit** (Zanetti Roberto, Baume-Schneider, Mazzone, Thorens Goumaz)
3 Der Netzzuschlag beträgt höchstens 2,3 Rappen/kWh. Der Bundesrat legt ihn bedarfsgerecht fest.			3 ... ... höchstens 2,8 Rappen/kWh. Der Bundesrat ...
			(siehe Art. 36 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und Abs. 1 Bst. d)
	4 Die Vollzugsstelle erhebt auch den Zuschlag für die Stromproduktion im Winter (Winterzuschlag) nach Artikel 9bis StromVG[4].		

4 SR **734.7**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
Art. 36 Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste	Art. 36 Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste	*Art. 36*	
		Mehrheit	**Minderheit** (Zanetti Roberto, ...)
1 Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:	1 Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:	1 *Streichen (= gemäss geltendem Recht), ausser:*	1 ...
a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die:	a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die:	a. ...	a. ...
1. wettbewerblichen Ausschreibungen,	1. wettbewerblichen Ausschreibungen,		
2. Geothermie-Investitionsbeiträge und -Garantien,	2. Geothermie-Investitionsbeiträge und -Garantien,		
3. Entschädigung nach Artikel 34;	3. Entschädigung nach Artikel 34;		3. *Aufgehoben*
		4. die Investitionsbeiträge nach Art. 9ter Absatz 2 StromVG;	
b. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 26 Absatz 1 für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW;	b. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 26 Absatz 1 für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW.		
c. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen.			
			d. ein Höchstanteil von 0,6 Rappen/kWh für die Entschädigung nach Artikel 34.
			(siehe Art. 35 Abs. 3)
2 Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für Photovoltaikanlagen eingesetzt werden (Photovoltaik-Kontingent). Es kann auch für die übrigen Technologien Kontingente festlegen. Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung Rechnung.	2 Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für Photovoltaikanlagen eingesetzt werden (Photovoltaik-Kontingent). Es kann auch für die übrigen Technologien Kontingente festlegen. Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung Rechnung.	2 *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*	
3 Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum vorsehen.	3 Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum vorsehen.	3 ... ... Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel und für die gleitende Marktprämie nach dem 5*a*. Kapitel und Art. 9bis Abs. 2 Bst. b Wartelisten vorsehen. Für ...	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
4 Nicht beanspruchte Mittel aus Absatz 1 Buchstabe c werden im Folgejahr unter Berücksichtigung der Höchstanteile in Absatz 1 für andere Verwendungen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c oder Artikel 34 eingesetzt.		
Art. 37 Netzzuschlagsfonds	*Art. 37 Abs. 1*	*Art. 37*
1 Der Bundesrat errichtet für den Netzzuschlag einen Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005 (Netzzuschlagsfonds).	1 Für den Netzzuschlag wird ein Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005[5] geführt (Netzzuschlagsfonds). Der Winterzuschlag wird auf ein separates Konto in diesem Fond eingelegt.	
2 Der Netzzuschlagsfonds wird im UVEK verwaltet. Die zuständigen Bundesämter und die Vollzugsstelle sind so mit Mitteln zu versorgen, dass sie in ihrem Vollzugszuständigkeitsbereich (Art. 62) die nötigen Zahlungen leisten können.		
3 Die Eidgenössische Finanzverwaltung legt die Mittel des Netzzuschlagsfonds an. Sie werden in der Jahresrechnung des Bundes unter dem Fremdkapital bilanziert.		
4 Der Netzzuschlagsfonds darf sich nicht verschulden. Seine Mittel sind zu verzinsen.		4 Die Mittel des Netzzuschlagsfonds sind zu verzinsen.
5 Die Eidgenössische Finanzkontrolle prüft jährlich die Rechnung des Netzzuschlagsfonds.		
6 Über die Einlagen und Entnahmen sowie den Stand des Fondsvermögens ist jährlich ein Bericht zu erstellen.		
		Art. 37a Verschuldung des Netzzuschlagsfonds
		1 Der Netzzuschlagsfonds kann im Umfang des Zweifachen einer über fünf Jahre gemittelten Jahreseinnahme verschuldet werden, um Finanzierungsspitzen zu überbrücken.
		2 Die Verschuldung ist innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

5 SR **611.0**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
		[3] Der Kredit ist zu einem marktüblichen Zins zu verzinsen. [4] Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
Art. 38 Auslaufen der Unterstützungen	*Art. 38 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 2 und 4*	*Art. 38* ∇ *Ausgabenbremse (Abs. 1 Bst. b)*
[1] Neue Verpflichtungen werden nicht mehr eingegangen spätestens ab dem 1. Januar:	[1] Neue Verpflichtungen werden nicht mehr eingegangen spätestens ab dem 1. Januar:	[1] ...
a. des sechsten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes: im Einspeisevergütungssystem;		
b. des Jahres 2031 für:	b. des Jahres 2036 für:	b. ...
1. Einmalvergütungen nach den Artikeln 25 und 25a,	1. Einmalvergütungen nach den Artikeln 25 und 25*a*,	
2. Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26–27b,	2. Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26–27*b*,	
3. wettbewerbliche Ausschreibungen nach Artikel 32,		
4. Geothermie-Garantien nach Artikel 33.	4. Geothermie-Garantien nach Artikel 33.	
		5. gleitende Marktprämien nach Artikel 29*a*.
[2] Die Marktprämie nach Artikel 30 wird letztmals für das Jahr 2030 ausgerichtet.		
[3] Die Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a werden bis zum 31. Dezember 2030 gewährt.		
Art. 40 Voraussetzungen		*Art. 40*
Der Netzzuschlag wird nur zurückerstattet, wenn:		...
a. sich die Endverbraucherin oder der Endverbraucher in einer Zielvereinbarung mit dem Bund dazu verpflichtet hat, die Energieeffizienz zu steigern;		
b. die Endverbraucherin oder der Endverbraucher dem Bund regelmässig darüber Bericht erstattet;		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
c. die Endverbraucherin oder der Endverbraucher für das betreffende Geschäftsjahr ein Gesuch stellt;			
d. der Rückerstattungsbetrag im betreffenden Geschäftsjahr mindestens 20 000 Franken beträgt.			
		Mehrheit	**Minderheit** (Stark, Fässler Daniel, Knecht, Noser, Rieder, Schmid Martin)
		e. mindestens 33 Prozent des Rückerstattungsbetrags für Energieeffizienzmassnahmen oder für Investitionen in erneuerbare Energien im Inland verwendet werden.	e. *Streichen*
Art. 44 Serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte	*Art. 44 Abs. 1, 2, 4 zweiter Satz und 5*		
[1] Zur Reduktion des Energieverbrauchs erlässt der Bundesrat für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und für deren serienmässig hergestellte Bestandteile Vorschriften über:	[1] Zur Reduktion des Energieverbrauchs erlässt der Bundesrat für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und für deren serienmässig hergestellte Bestandteile, die auf dem Schweizer Markt bereitgestellt werden, Vorschriften über:		
a. einheitliche und vergleichbare Angaben des spezifischen Energieverbrauchs, der Energieeffizienz sowie der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften;	a. einheitliche und vergleichbare Angaben des spezifischen Energieverbrauchs, der Energieeffizienz, der Emissionen sowie der im Gebrauch und über den ganzen Lebenszyklus betrachteten energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften;		
b. das energietechnische Prüfverfahren;	b. das energietechnische Prüfverfahren;		
c. die Anforderungen an das Inverkehrbringen, bei Elektrogeräten einschliesslich des Standby-Verbrauchs.	c. die Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Markt;		
	d. Angaben zu finanz-, verbrauchs- und emissionsrelevanten Einsparungen oder Mehraufwendungen gegenüber anderen Anlagen, Fahrzeugen, Geräten und deren serienmässig hergestellten Bestandteilen.		
[2] Statt Vorschriften über die Anforderungen an das Inverkehrbringen zu erlassen, kann der Bundesrat marktwirtschaftliche Instrumente einführen.	[2] Statt Vorschriften über die Anforderungen an das Bereitstellen auf dem Markt zu erlassen, kann der Bundesrat marktwirtschaftliche Instrumente einführen.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[3] Sofern für bestimmte Produkte keine Vorschriften gemäss Absatz 1 bestehen, kann das BFE mit Herstellern und Importeuren entsprechende Vereinbarungen treffen.		
[4] Der Bundesrat und das BFE orientieren sich an der Wirtschaftlichkeit und an den besten verfügbaren Technologien und berücksichtigen internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Ziele marktwirtschaftlicher Instrumente sind dem Stand der Technik und den internationalen Entwicklungen anzupassen.	[4] ... ... Die Anforderungen an das Bereitstellen auf dem Markt und die Ziele marktwirtschaftlicher Instrumente sind dem Stand der Technik und den internationalen Entwicklungen anzupassen.	
[5] Der Bundesrat kann die Vorschriften über die Anforderungen an das Inverkehrbringen auch für den Eigengebrauch anwendbar erklären.	[5] Der Bundesrat kann die Vorschriften über die Anforderungen an das Bereitstellen auf dem Markt auch für den Eigengebrauch anwendbar erklären.	
Art. 45 Gebäude		*Art. 45*
		Mehrheit
		Minderheit (Stark, Bischof, Fässler Daniel, Knecht, Reichmuth, Schmid Martin) *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
[1] Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie unterstützen die Umsetzung von Verbrauchsstandards zur sparsamen und effizienten Energienutzung. Dabei vermeiden sie ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.		
[2] Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang. Die Kantone tragen den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes angemessen Rechnung.		
[3] Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:		[3] ...

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser; beim erneuerbaren Anteil kann Abwärme angerechnet werden;			
b. die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;		b. die Pflicht zur Sanierung sowie über das Verbot der Neuinstallation und des Ersatzes von elektrischen Widerstandsheizungen;	
c. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude;			
d. die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz.		d. die Pflicht zur Installation von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien bei Neubauten, erheblichen Um- und Erneuerungsbauten sowie über die Energieeffizienz;	
		e. die Pflicht, intelligente Heizungssteuerungen in Ferienwohnungen zu installieren;	
		f. den jährlichen spezifischen Elektrizitätsbedarf für und die Steuerbarkeit von Beleuchtung bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer Energiebezugsfläche (EBF) von mehr als 500m^2.	
		Mehrheit	**Minderheit** (Müller Damian, Baume-Schneider, Mazzone, Noser, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
			g. die fachgerechte Inbetriebnahme von gebäudetechnischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation), das aktive Energie-Monitoring sowie die periodische energetische Betriebsoptimierung zur Gewährleistung der Gesamtsystemeffizienz. Die Vorschriften gelten für Nichtwohnbauten, Gebäude der öffentlichen Hand sowie grosse Wohnbauten.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
		Mehrheit	**Minderheit** (Mazzone, Baume-Schneider, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto) [3bis] Beim Erlass der Vorschriften nach Absatz 3 Buchstabe b beachten sie, dass mit geeigneten Massnahmen die Anzahl der ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen kontinuierlich und deutlich reduziert wird. Dazu legt der Bund Zwischenziele fest. Verfehlt ein Kanton die Einhaltung der Zwischenziele, gilt für diesen Kanton per 2035 ein Nutzungsverbot für ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen. Bagatellgrenzen und Ausnahmen bestimmt der Bundesrat.
		Mehrheit	**Minderheit** (Zanetti Roberto, Baume-Schneider, Mazzone, Müller Damian, Thorens Goumaz) [3ter] Sie sorgen mittels verbindlicher Vorgaben für die Stromproduktion bei Neubauten sowie erheblichen Um- und Erneuerungsbauten dafür, dass: a. das wirtschaftlich zumutbare sowie technisch realisierbare Photovoltaikpotenzial ausgenutzt wird; b. die geeigneten Dach- und Fassadenflächen möglichst vollständig genutzt werden. [3quater] Sollten bis 2028 keine Vorgaben nach Absatz 3ter in Kraft sein, kann der Bund Standardvorgaben erlassen.
[4] Beim Erlass der Vorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d beachten sie, dass bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Minergie-, den MuKEn-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verursachte Überschreitung von maximal 20 cm bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien nicht mitgezählt wird.			

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
[5] Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.			
Art. 55 Monitoring	*Art. 55 Abs. 1 und 3*	*Art. 55*	
		Mehrheit	**Minderheit I** (Knecht, ...)
[1] Das BFE untersucht regelmässig, wie weit die Massnahmen dieses Gesetzes zur Erreichung der Richtwerte nach den Artikeln 2 und 3 beigetragen haben, und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft und weiteren Bundesstellen ein detailliertes Monitoring.	[1] Das BFE untersucht regelmässig, wie weit die Massnahmen dieses Gesetzes zur Erreichung der Ziele nach den Artikeln 2 und 3 beigetragen haben, und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft und weiteren Bundesstellen ein detailliertes Monitoring.		[1] *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
[2] Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zu veröffentlichen.			
[3] Der Bundesrat beurteilt alle fünf Jahre die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz und erstattet der Bundesversammlung Bericht über die Ergebnisse sowie über den Stand der Erreichung der Richtwerte nach den Artikeln 2 und 3. Zeichnet sich ab, dass die Richtwerte nicht erreicht werden können, so beantragt er gleichzeitig die zusätzlich notwendigen Massnahmen.	[3] Der Bundesrat beurteilt alle fünf Jahre die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz und erstattet der Bundesversammlung Bericht über die Ergebnisse sowie über den Stand der Erreichung der Ziele nach den Artikeln 2 und 3. Zeichnet sich ab, dass diese Werte nicht erreicht werden können, so beantragt er die zusätzlich notwendigen Massnahmen.		[3] *Streichen (= gemäss geltendem Recht)* *(siehe Titel 1. Kapitel, ...)*
		[4] Liegt der Stand der Erreichung der Ziele nach Artikel 2 auf dem Zielerreichungspfad und zeichnet sich auch keine dauernde Überschreitung des Richtwertes nach Artikel 9bis Absatz 1 Stromversorgungsgesetz ab, unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf mit Aufhebung von Artikel 2*a* Energiegesetz und einem Bauverbot von neuen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18*a* des Natur- und Heimatschutzgesetzes und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 57 Auskunftspflicht [1] Wer energieverbrauchende Anlagen, Fahrzeuge und Geräte herstellt, einführt, in Verkehr bringt oder betreibt, muss den Bundesbehörden die Auskünfte erteilen, die sie für die Vorbereitung, die Durchführung und die Untersuchung der Wirksamkeit der Massnahmen benötigen. [2] Den Behörden sind die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zu den Einrichtungen zu ermöglichen.	*Art. 57 Abs. 1* [1] Wer energieverbrauchende Anlagen, Fahrzeuge und Geräte herstellt, einführt, auf dem Markt bereitstellt oder betreibt, muss den Bundesbehörden die Auskünfte erteilen, die sie für die Vorbereitung, die Durchführung und die Untersuchung der Wirksamkeit der Massnahmen benötigen.	
Art. 62 Zuständigkeiten von Bundesbehörden und Zivilgerichten [1] Das BFE trifft die Massnahmen und Verfügungen nach diesem Gesetz, soweit der Bund zuständig ist und dieses Gesetz die Zuständigkeit keiner anderen Behörde zuweist. *[2] Das BAFU entscheidet im Einvernehmen mit dem betroffenen Kanton über die Entschädigung nach Artikel 34 in der Regel innert 6 Monaten nach Gesuchseingang.* [3] Die ElCom entscheidet, vorbehältlich Absatz 4, bei Streitigkeiten aufgrund der Artikel 15, 16–18 und 73 Absätze 4 und 5. [4] Die Zivilgerichte beurteilen: a. Streitigkeiten aus Vereinbarungen nach Artikel 17 Absatz 1; b. Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einerseits und Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern andererseits im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 64 Vollzugsstelle	*Art. 64 Abs. 2 erster Satz*	
[1] Die Vollzugsstelle ist eine Tochtergesellschaft der nationalen Netzgesellschaft, an der diese sämtliche Anteile hält. Sie hat die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, eine eigene Firma und schlanke Strukturen.		
[2] Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung müssen von der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein, dürfen aber, wenn sie dieses Unabhängigkeitserfordernis erfüllen, auch für die nationale Netzgesellschaft tätig sein. Die Vollzugsstelle darf keine Anteile an anderen Gesellschaften halten und richtet keine Dividenden und vergleichbare geldwerte Leistungen an die nationale Netzgesellschaft aus. Sie darf diese und deren Aktionärinnen und Aktionäre bei ihrer Vollzugstätigkeit gegenüber anderen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern nicht bevorzugt behandeln.	[2] Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung müssen von der Energiewirtschaft unabhängig sein, dürfen aber, wenn sie dieses Unabhängigkeitserfordernis erfüllen, auch für die nationale Netzgesellschaft tätig sein. ...	
[3] Das BFE genehmigt die Statuten der Vollzugsstelle und übt die Aufsicht über diese aus. Es genehmigt ausserdem das Budget und die Abrechnung über die Vollzugsausgaben.		
[4] Die Vollzugsstelle unterliegt der ordentlichen Revision. Die Revisionsstelle erstattet nebst der Vollzugsstelle auch dem BFE umfassend Bericht.		
[5] Die Vollzugsstelle ist nicht in die konsolidierte Jahresrechnung der nationalen Netzgesellschaft einzubeziehen. Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen zur Rechnungslegung erlassen.		
[6] Die Vollzugsstelle ist von allen direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden befreit.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 70 Übertretungen	*Art. 70 Abs. 1 Bst. b*	*Art. 70*
[1] Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	[1] Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	[1] ...
a. Vorschriften über den Herkunftsnachweis, die Elektrizitätsbuchhaltung und die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 9);		
b. im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (Art. 19) oder der Investitionsbeiträge (Art. 25–27b) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;	b. im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (Art. 19) oder der Investitionsbeiträge (Art. 25–27*b*) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;	b. *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
c. im Zusammenhang mit der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen (Art. 30 und 31) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;		
d. im Rahmen der Erhebung des Netzzuschlags (Art. 35) oder der Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 39–43) oder im Zusammenhang mit der für die Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossenen Zielvereinbarung (Art. 40 Bst. a und 41) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;		
e. Vorschriften über serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte verletzt (Art. 44);		
f. von der zuständigen Behörde verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht (Art. 57);		
g. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.		
[2] Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 73 Übergangsbestimmungen zu anderen Netzzuschlags-Verwendungen	*Art. 73 Abs. 1 und 2*	*Art. 73*
[1] *Aufgehoben*	[1] *Aufgehoben*	[1] *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
[2] *Aufgehoben*	[2] *Aufgehoben*	[2] *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
[3] Wer zwischen dem 1. August 2013 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen verbindlichen Grundsatzbescheid betreffend Gewährung einer Bürgschaft zur Risikoabsicherung von Geothermie-Anlagen in der Höhe von 50 Prozent der Investitionskosten erhalten hat, kann beim BFE bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Neubeurteilung des Grundsatzbescheids nach neuem Recht beantragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhöhung der Garantie.		
[4] Für bestehende Verträge zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Produzenten für die Abnahme von Elektrizität aus Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen (Mehrkostenfinanzierung), gelten die Anschlussbedingungen nach Artikel 7 des bisherigen Rechts in der Fassung vom 26. Juni 1998 a. für Wasserkraftanlagen bis zum 31. Dezember 2035; b. für alle übrigen Anlagen bis zum 31. Dezember 2025.		
[5] Die ElCom kann bei Verträgen nach Absatz 4, die die Abnahme von Elektrizität aus Wasserkraftanlagen regeln, in Einzelfällen die Vergütung angemessen reduzieren, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 75a *Übergangsbestimmungen zu den Investitionsbeiträgen sowie den Geothermie-Erkundungsbeiträgen und –garantien*	Art. 75a Übergangsbestimmungen zu den Investitionsbeiträgen sowie den Geothermie-Erkundungsbeiträgen und -garantien	*Art. 75a*
1 Wurde dem Betreiber einer Photovoltaikanlage die Einmalvergütung oder dem Betreiber einer Wasserkraft- oder Biomasseanlage der Investitionsbeitrag vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. Oktober 2021 dem Grundsatz nach zugesichert, so steht ihm diese weiterhin zu. Es gelten die Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016.	1 Wurde dem Betreiber einer Photovoltaikanlage die Einmalvergütung oder dem Betreiber einer Wasserkraft- oder Biomasseanlage der Investitionsbeitrag vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... dem Grundsatz nach zugesichert, so steht ihm diese weiterhin zu. Es gelten die Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016[6].	1 *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
2 Die bis zum letzten Stichtag vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. Oktober 2021 eingereichten vollständigen Gesuche um Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW werden nach den Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 beurteilt.	2 Die bis zum letzten Stichtag vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereichten vollständigen Gesuche um Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW werden nach den Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 beurteilt.	2 *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
	3 Die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereichten vollständigen Gesuche um einen Investitionsbeitrag für bestehende Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW oder für Biomasseanlagen werden nach den Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 beurteilt.	3 *Streichen*
3 Wer vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. Oktober 2021 ein Gesuch für einen Geothermie-Erkundungsbeitrag oder für eine Geothermie-Garantie nach Artikel 33 des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 eingereicht oder bereits einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, kann beim BFE bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung anstelle des Geothermie-Erkundungsbeitrags oder der Geothermie-Garantie einen Investitionsbeitrag nach Artikel 27b Absatz 1 Buchstabe b beantragen.	4 Wer vor Inkrafttreten der Änderung vom ... ein Gesuch für einen Geothermie-Erkundungsbeitrag oder für eine Geothermie-Garantie nach Artikel 33 des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 eingereicht oder bereits einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, kann beim BFE bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung anstelle des Geothermie-Erkundungsbeitrags oder der Geothermie-Garantie einen Investitionsbeitrag nach Artikel 27*b* Absatz 1 Buchstabe b beantragen.	

6 AS **2017** 6839

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates
	Art. 75b Übergangsbestimmungen zur Abnahme- und Vergütungspflicht	*Art. 75b*
		Streichen
	[1] Betreiber von Photovoltaikanlagen haben ab Inkrafttreten der Änderung vom ... während zehn Jahren Anspruch auf Abnahme und Vergütung der Herkunftsnachweise, sofern: a. ihre Anlage die Anforderungen nach Artikel 15 erfüllt; b. ihre Anlage bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits in Betrieb war; und c. der Betreiber für die Anlage weder eine Mehrkostenfinanzierung, Einspeisevergütung noch eine vergleichbare kantonale oder kommunale Unterstützung erhält oder erhalten hat.	
	[2] Der Abnahmetarif entspricht dem Durchschnitt der in der Schweiz in den fünf Jahren vor Inkrafttreten der Änderung vom ... im Rahmen der Abnahme- und Vergütungspflicht bezahlten Vergütungen für die Elektrizität und die Herkunftsnachweise, abzüglich des jeweils geltenden Referenz-Marktpreises (Art. 23).	
	[3] Die Differenz zwischen Abnahmetarif und den Erlösen aus dem Weiterverkauf der Herkunftsnachweise sowie die Vollzugskosten werden mit dem Netzzuschlag finanziert.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	2. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007[7]	**2. ...**
Art. 4 Begriffe	*Art. 4 Abs. 1 Bst. b, e, f, j und k*	
[1] In diesem Gesetz bedeuten:	[1] In diesem Gesetz bedeuten:	
a. *Elektrizitätsnetz:* Anlage aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität. Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung, wie auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden, gelten nicht als Elektrizitätsnetze;		
b. *Endverbraucher:* Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken;	b. *Endverbraucher:* Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch oder zur Speicherung aus dem Netz beziehen; ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken;	
c. *Erneuerbare Energien:* Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse;		
d. *Netzzugang*: Recht auf Netznutzung, um von einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen oder Elektrizität in ein Netz einzuspeisen;		
e. *Regelenergie*: Automatischer oder von Kraftwerken abrufbarer Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes;	e. *Regelenergie:* automatisch oder manuell abrufbarer Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes;	
e[bis]. *Bilanzgruppe:* rechtlicher Zusammenschluss von Teilnehmern am Elektrizitätsmarkt, um gegenüber der nationalen Netzgesellschaft eine gemeinsame Mess- und Abrechnungseinheit innerhalb der Regelzone Schweiz zu bilden;		

7 SR **734.7**

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates
e[ter]. *Ausgleichsenergie:* Elektrizität, die zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Bezug oder der effektiven Lieferung einer Bilanzgruppe und deren Bezug beziehungsweise deren Lieferung nach Fahrplan in Rechnung gestellt wird.		
f. *Regelzone*: Gebiet, für dessen Netzregelung die nationale Netzgesellschaft verantwortlich ist. Die Regelzone wird physikalisch durch Messstellen festgelegt;	f. *Regelzone:* Gebiet, für dessen Netzregelung die nationale Netzgesellschaft verantwortlich ist; die Regelzone wird physikalisch durch Messpunkte festgelegt;	
g. *Systemdienstleistungen*: Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messungen und Ausgleich der Wirkverluste;		
h. *Übertragungsnetz*: Elektrizitätsnetz, das der Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen im Inland sowie dem Verbund mit den ausländischen Netzen dient und in der Regel auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben wird;		
i. *Verteilnetz*: Elektrizitätsnetz hoher, mittlerer oder niederer Spannung zum Zwecke der Belieferung von Endverbrauchern oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen.		
	j. *Messstellenbetrieb:* Einbau, Betrieb und Wartung der Messmittel in einer Messstelle;	
	k. *Messdienstleistungen:* Erfassung, Bearbeitung und Übermittlung der Messdaten.	
[2] Der Bundesrat kann die Begriffe nach Absatz 1 sowie weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe näher ausführen und veränderten technischen Voraussetzungen anpassen.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels	
	Art. 4a Elektrizitätsbezug des Bahnstromnetzes	
	[1] Das mit der Frequenz von 16,7 Hz betriebene Netz der Eisenbahnunternehmen (Bahnstromnetz) gilt beim Elektrizitätsbezug aus dem 50-Hz-Netz als Endverbraucher, ausser wenn es Elektrizität: a. für den Eigenbedarf eines Kraftwerks bezieht; b. für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken bezieht und die anschliessend erzeugte Elektrizitätsmenge wieder in das 50-Hz-Netz zurückgespeist wird; oder c. aus Effizienzgründen innerhalb eines Pumpspeicherkraftwerks statt aus dem Kraftwerk selbst ersatzweise aus dem 50-Hz-Netz bezieht, sofern dadurch ein zeitgleiches Pumpen und Turbinieren in diesem Kraftwerk vermieden wird.	
	[2] Der Bundesrat kann weitere Einzelheiten des Zusammenspiels zwischen 50-Hz- und 16,7-Hz-Netz regeln.	
Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher	*Art. 6* Grundversorgung	*Art. 6*
[1] Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.	[1] Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die von ihrem Netzzugang nicht oder nicht mehr Gebrauch machen, haben Anspruch, vom Netzbetreiber ihres Netzgebiets jederzeit zu angemessenen Tarifen mit der gewünschten Menge an Elektrizität versorgt zu werden (Grundversorgung).	[1] *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[2] Als feste Endverbraucher im Sinne dieses Artikels gelten die Haushalte und die anderen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.	[2] Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschliesslich auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).	[2] *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
[3] Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.	[3] Die Grundversorgungstarife müssen für ein Jahr fest und für Endverbraucher mit gleichartigem Bezugsprofil einheitlich sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie sich im Rahmen der Marktpreise vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres (Vergleichsmarktpreise) bewegen.	[3] *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
	[4] Der Bundesrat regelt die Grundsätze für die Ermittlung der Vergleichsmarktpreise. Er kann Vorgaben zur Zusammensetzung des Standardstromprodukts machen.	
[4] Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils der Energielieferung nicht berücksichtigt werden.		[4] *Gemäss geltendem Recht, aber:* *...* ... die Artikel 14-15*a*. *...*
		[4bis] Die Betreiber der Verteilnetze können den Endverbrauchern zur Unterstützung von Energiesparmodellen für die Energielieferung einen Tarifbestandteil anbieten, in den zusätzlich zu den Gestehungskosten 5 Prozent eingerechnet sind. Dafür ist beim Endverbraucher eine Einsparung von Elektrizität von mindestens 5 Prozent zu erreichen.
[5] Die Betreiber der Verteilnetze sind verpflichtet, Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilsmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben, nötigenfalls über Tarifanpassungen in den Folgejahren. Für Preisvorteile, die ein Jahr betreffen, das mehr als fünf Jahre zurückliegt, müssen keine solchen Tarifanpassungen mehr vorgenommen werden.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[5bis] Soweit die Betreiber der Verteilnetze die festen Endverbraucher mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefern, dürfen sie bis zum Auslaufen der Marktprämie nach Artikel 30 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 die Gestehungskosten dieser Elektrizität in die Tarife einrechnen und müssen Preisvorteile nach Absatz 5 nicht miteinrechnen. Dieses Recht gilt nur für Elektrizität aus Erzeugungskapazitäten im Inland abzüglich allfälliger Unterstützungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann Ausnahmen vorsehen. [6] Feste Endverbraucher haben keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1. [7] Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gelten die Artikel 17 und 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016		
Art. 7	*Art. 7* Ersatzversorgung Wählt ein Endverbraucher bei Beendigung des Elektrizitätslieferverhältnisses nicht rechtzeitig einen neuen Lieferanten oder fällt sein Lieferant aus, so wird er, auch bei einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, ersatzweise vom Netzbetreiber seines Netzgebiets versorgt. Dieser ist dabei nicht an die Grundversorgungstarife gebunden.	*Art. 7* *Streichen*
Art. 8 Aufgaben der Netzbetreiber [1] Die Netzbetreiber koordinieren ihre Tätigkeiten. Ihnen obliegt insbesondere: a. die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes; b. die Organisation der Netznutzung und die Regulierung des Netzes unter Berücksichtigung des Austausches mit anderen Netzen;	*Art. 8 Abs. 1bis und 3*	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
c. die Bereitstellung der benötigten Reserveleitungskapazität;		
d. die Erarbeitung der technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzbetrieb. Sie berücksichtigen dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.		
	1bis Die Erzeuger, Endverbraucher und Speicherbetreiber unterstützen ihren Netzbetreiber bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs. Sie befolgen seine Anweisungen bei Anordnungen nach Artikel 20*a*. Diese Pflichten gelten sinngemäss auch zwischen Netzbetreibern mit verbundenen Netzen.	
2 …		
3 Sie orientieren die Elektrizitätskommission (ElCom) jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.	3 Die Netzbetreiber erstellen Mehrjahrespläne zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes.	
4 Der Bundesrat kann für Betreiber kleiner Verteilnetze Erleichterungen in Bezug auf die Pflichten nach Absatz 3 vorsehen.		
5 Der Bundesrat sieht für Pflichtverletzungen Sanktionen einschliesslich Ersatzvornahmen vor.		
	Art. 8a Energiereserve für kritische Versorgungssituationen	
	1 Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle wird mittels Ausschreibung jährlich eine Energiereserve gebildet.	
	2 An der Bildung der Reserve teilnehmen können Betreiber von Speicherkraftwerken und Speichern sowie Verbraucher, die über ein Potenzial für Lastreduktion verfügen. Die Teilnehmer erhalten für das Vorhalten von Energie oder für die Bereitschaft zur Lastreduktion ein Entgelt. Sie erteilen der ElCom und der natio-	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	nalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. [3] Die ElCom legt jährlich die Eckwerte der Reserve fest und überwacht die Umsetzung. Zu den Eckwerten gehören insbesondere: a. die Dauer und die Energiemenge der Reserve; b. die Grundzüge der: 1. Ausschreibung, einschliesslich allfälliger Entgeltobergrenzen, 2. Entschädigung bei einem Abruf, 3. Sanktionen der Teilnehmer bei Verstoss gegen die Reservepflichten. [4] Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die ElCom und nimmt die operative Abwicklung der Reserve vor. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Sie legt die Modalitäten der Ausschreibung, einschliesslich der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sowie die Modalitäten des Abrufs fest. b. Sie führt die Ausschreibung durch, soweit sinnvoll auch für mehr als ein Jahr, und schliesst mit den Teilnehmern eine Vereinbarung. [5] Zeichnet sich eine kritische Versorgungssituation ab, so gibt die ElCom die Reserve zum Abruf frei. Ist am Markt nicht genügend Energie verfügbar oder tritt eine unmittelbare Gefährdung der Versorgung anderswie ein, so ruft die Netzgesellschaft die nötige Energie gegen Entschädigung ab. [6] Der Bundesrat kann die Reserve aussetzen, wenn ihre Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist. Ferner regelt er die Einzelheiten zur Reserve, insbesondere: a. die Kriterien zur Dimensionierung und für eine vorzeitige Auflösung;	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	b. den Reserveabruf, wobei es Störungen der Energie- und Systemdienstleistungsmärkte möglichst zu vermeiden gilt; c. die durch die auszugleichenden Bilanzgruppen zu leistende Zahlung für die abgerufene Reserveenergie analog zur Ausgleichsenergie; d. eine allfällige Pflicht von Betreibern, die nach Artikel 9bis unterstützt werden, mit dem betreffenden Kraftwerk an den Ausschreibungen teilzunehmen; e. den Umgang mit Partnerwerken.	
	Art. 8b Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten 1 Der Bundesrat bezeichnet eine Stelle für die Erfassung von Füllstands-, Abfluss- und Zuflussdaten der Speicherseen. Die Kraftwerksbetreiber stellen ihr alle dazu erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung. 2 Die Stelle gibt die Daten der ElCom, dem Bundesamt für Energie (BFE), der nationalen Netzgesellschaft, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung und weiteren Bundesstellen im für deren Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang weiter. Der Bundesrat regelt die Grundzüge der Berechtigung zum Zugang zu den Daten. 3 Die Daten werden vertraulich behandelt. Die Empfänger gemäss Absatz 2 stellen zudem mit technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die Daten ausschliesslich für den bei der Weitergabe angegebenen Zweck verwendet werden.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
	Art. 9bis Zubau für die Stromproduktion im Winter	*Art. 9bis* ∇ *Ausgabenbremse (Abs. 4)*	
		Mehrheit	**Minderheit** (Stark, Baume-Schneider, Germann, Mazzone, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
	[1] Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Kraftwerkszubau von 2 TWh realisiert und unterstützt werden. Die Produktion der Kraftwerke muss im Winter sicher abrufbar und klimaneutral sein.	[1] Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober – 31. März) soll netto den Richtwert von 5 TWh nicht überschreiten. Zur Einhaltung dieses Richtwerts soll der Zubau von Kraftwerken im Inland mit vornehmlich im Winter abrufbarer und klimaneutraler Produktion sowie von Anlagen, die klimaneutral Wasserstoff und synthetische Gase herstellen, realisiert und unterstützt werden.	[1] Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Zubau von Kraftwerken zur Erzeugung von erneuerbarer Energie von mindestens 6 TWh realisiert und unterstützt werden. Davon müssen mindestens 2 TWh sicher abrufbar sein.
	[2] Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken zu erreichen. Es ist wie folgt vorzugehen:	[2] Dieser Zubau ist insbesondere mit Speicherwasserkraftwerken, Pumpspeicherkraftwerken, Photovoltaikanlagen, Windkraftwerken, Elektrolyseuren sowie Methanisierungsanlagen zu erreichen. Es ist wie folgt vorzugehen:	[2] Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken und alpinen Solaranlagen nach Anhang 1 zu erreichen. Für diese gilt, dass: a. Ihr Bedarf ausgewiesen ist; b. sie standortgebunden sind; und c. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.
	a. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eruiert mit den Betroffenen, insbesondere Kantonen, Betreibern und Umweltverbänden, geeignete Projekte und erstellt eine Liste mit diesen Projekten. Diese sollen möglichst ein Erreichen des Zubauziels erlauben, breit abgestützt sein und wenig ökologische Eingriffe mit sich bringen.	a. Wird der Richtwert nach Absatz 1 zwei aufeinander folgende Winterhalbjahre überschritten, geht in den nachfolgenden 10 Jahren das nationale Interesse an der Realisierung von Anlagen nach Artikel 12 Absatz 2 EnG, gegebenenfalls unter Anwendung von Absatz 3, anderen nationalen Interessen vor, sofern diese Anlagen folgende Kriterien erfüllen: 1. Beitrag an die Erreichung und Sicherung der Ausbauziele gemäss Artikel 2 und 2a EnG; 2. hoher Beitrag an Stromproduktion im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März); 3. hohe Abrufbarkeit; 4. weitgehend klimaneutrale Produktion. 5. Unterstützung durch die betroffenen Träger der Gewässerhoheit;	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
		(Mehrheit)	**(Minderheit** (Stark, ...)**)**
	b. Das BFE gewährt für auf der Liste enthaltene Projekte einen Investitionsbeitrag und allenfalls einen Beitrag an die Projektierungskosten von je höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. In Ausnahmefällen und sofern nicht mit einem unverhältnismässigen Mitteleinsatz verbunden, ist ein Beitrag bis zu 60 Prozent möglich. Ein Projektierungskostenbeitrag wird von einem allfälligen Investitionsbeitrag in Abzug gebracht.	b. Die Realisierung der Projekte nach Buchstabe a wird durch die gleitende Marktprämie nach dem 5*a*. Kapitel EnG unterstützt. Die Vergabe erfolgt über eine technologieneutrale Auktion für die Produktion in den Wintermonaten über die Lebensdauer. Der Bundesrat bestimmt die Details. Die Realisierung der Projekte kann mit Beiträgen an die Projektentwicklung unterstützt werden. Diese werden von der gleitenden Marktprämie in Abzug gebracht.	
	3 Zeichnet sich ab, dass der angestrebte Zubau mit Speicherwasserkraftwerken nicht erreichbar ist, so können auch andere, mittels Ausschreibungen ermittelte Kraftwerke unterstützt werden. Das UVEK ordnet den Übergang zu Ausschreibungen an und das BFE führt sie durch. Die Projekte müssen die Kriterien nach Absatz 1 sowie allfällige auktionsspezifische Eignungskriterien und Preisobergrenzen einhalten.	3 Reicht der Zubau gemäss Absatz 2 Buchstabe a zur Erreichung des Richtwertes nach Absatz 1 nicht aus, so können auch andere, mittels Ausschreibungen ermittelte neue und bestehende Kraftwerke unterstützt werden. Das UVEK ordnet den Übergang zu Ausschreibungen an und das BFE führt sie durch. Die Projekte müssen die Kriterien nach Absatz 2 Buchstabe a sowie allfällige auktionsspezifische Eignungskriterien und Preisobergrenzen einhalten.	3 Der Bundesrat überprüft die Liste der in Anhang 1 aufgeführten Vorhaben regelmässig unter Konsultation der Betroffenen, insbesondere der Kantone, Betreiber und Verbände, und schlägt der Bundesversammlung bei Bedarf sowie bei Nichtrealisierung von aufgeführten Projekten Ergänzungen der Liste mittels Bundesbeschluss vor.
	4 Für diese Unterstützungen (Abs. 2 Bst. b und Abs. 3) und den Vollzugsaufwand wird der Zuschlag nach Artikel 9 Absatz 4 im Umfang von höchstens 0,2 Rp./kWh erhoben (Winterzuschlag); der Bundesrat legt ihn bedarfsgerecht fest. Erhebung und Überwälzung richten sich nach Artikel 35 des Energiegesetzes vom 30. September 2016[8] (EnG). Der Zuschlag wird nicht zurückerstattet (Art. 39–43 EnG).	4 Für die Unterstützungen nach Absatz 3 und den Vollzugsaufwand wird ein Zuschlag nach Artikel 9 Absatz 4 im Umfang von höchstens 0,2 Rp./kWh erhoben (Winterzuschlag); ...	4 Für die Projektierung, Erstellung und den Betrieb von Anlagen auf der Liste in Anhang 1 werden Projektierungs- und Investitionsbeiträge oder eine gleitende Marktprämie ausgerichtet.

8 SR **730.0**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
	[5] Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen: a. Fälle, in denen Projektanten, die unterstützt wurden, ihr Projekt aber aufgeben, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen; b. Sanktionen von bis zu 10 Prozent des Investitionsbeitrags, wenn Betreiber ihr Projekt nicht wie in der Ausschreibung zugesagt und festgelegt realisieren; c. eine Rückforderung der Investitionsbeiträge, wenn es bei den Anlagen zu einer übermässigen Rentabilität kommt, sowie die Pflichten der Betreiber zur Aufbewahrung und Offenlegung der dafür relevanten Daten.	**(Mehrheit)** [5] Der Erlass von Notrecht oder Notmassnahmen durch den Bundesrat oder das Parlament zur Aufrechterhaltung der Stromversorgungssicherheit in der Schweiz oder Einschränkungen jedwelcher Art beim Import von Elektrizität in die Schweiz, lösen die sofortige Anwendbarkeit von Absatz 2, 3 und 4 aus.	**(Minderheit** (Stark, ...)**)** [5] Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen: a. dass Unternehmen, die Projekte gemäss Absatz 3 aufgeben, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen; b. Sanktionen von bis zu 5 Prozent der Bausumme gemäss Kostenvoranschlag, wenn Unternehmen ihr Projekt nicht wie zugesagt und festgelegt realisieren; c. eine Rückforderung der Investitionsbeiträge, wenn es bei den Anlagen zu einer übermässigen Rentabilität kommt inkl. die Pflicht der Unternehmen zur Aufbewahrung und Offenlegung der diesbezüglich relevanten Daten. *(siehe Anhang 1)*
		Mehrheit *Art. 9ter* Wärme-Kraft-Kopplung und saisonale Speicherung durch Umwandlung in Form von Wasserstoff oder synthetischen Kohlenwasserstoffen ∇ *Ausgabenbremse* [1] Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Winter und der verfügbaren Leistung sowie zur Speicherung von Stromüberschüssen an aus erneuerbaren Energien erzeugter Elektrizität soll der Zubau von dezentralen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und von Anlagen für die Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder in einen anderen synthetischen Kohlenwasserstoff realisiert und unterstützt werden.	**Minderheit** (Müller Damian, Baume-Schneider, Mazzone, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto) *Streichen*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
		(Mehrheit)	**(Minderheit** (Müller Damian, ...)**)**
		[2] Das BFE gewährt bis 2035 Investitionsbeiträge von 60 Prozent für den Bau solcher Anlagen; bei beiden Anlagetypen soll eine elektrische Leistung von ingesamt 500 MW erreicht werden.	
		[3] Die Betreiber der gemäss Abs. 2 finanzierten dezentralen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:	
		a. Der Betrieb der Anlagen ist nur in der Heizperiode zwischen 1. Oktober und 31. März gestattet und die Anlagen haben die produzierte Wärme bestmöglich zu verwerten. Dies gilt nicht bei regulatorischen Anweisungen zur Vermeidung eines zwischenzeitlichen Engpasses bei der Stromversorgung oder in Notfällen;	
		b. Sie haben zu mindestens 40 Prozent erneuerbare Brennstoffe zu verwenden. Der Bundesrat erhöht diesen Anteil schrittweise. Bei Versorgungsengpässen und mangelnder Verfügbarkeit von erneuerbarem Gas kann der Bundesrat den Anteil vorübergehend senken;	
		c. Der fossile Anteil der Brennstoffe unterliegt vollumfänglich der CO_2-Abgabe, vorbehalten sind die allfällige Befreiung bzw. die Rückerstattung gemäss CO_2-Gesetz;	
		d. Die Betreiber warten ihre Anlagen so, dass diese maximal verfügbar sind.	
		[4] Die gemäss Abs. 2 finanzierten Anlagen für die Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder in einen anderen synthetischen Kohlenwasserstoff dürfen ausschliesslich mit erneuerbarem Strom gespiesen werden.	
		[5] Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
		Art. 9quater Versorgungssicherheit durch Energieeffizienz [1] Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter sollen Massnahmen der Energieeffizienz umgesetzt werden, welche bis spätestens 2035 zu einer Reduktion des Stromverbrauchs um 2 TWh führen. [2] Zeichnet sich ab, dass die angestrebten Effizienzgewinne gemäss Abs. 1 nicht erreichbar sind, so kann der Ausbau erneuerbarer Kraftwerke gemäss Energiegesetz intensiviert werden.
Art. 9*a* Szenariorahmen [1] Das Bundesamt für Energie (BFE) erstellt einen Szenariorahmen als Grundlage für die Netzplanung der Übertragungsnetze und Verteilnetze hoher Spannung. Es stützt sich dabei auf die energiepolitischen Ziele des Bundes und auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten und berücksichtigt das internationale Umfeld. Der Szenariorahmen geht von einer Gesamtenergiebetrachtung aus. [2] Bei der Erstellung des Szenariorahmens zieht das BFE die Kantone, die nationale Netzgesellschaft, die übrigen Netzbetreiber und weitere Betroffene angemessen mit ein. Diese stellen dem BFE die dafür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. [3] Im Szenariorahmen sind maximal drei Szenarien abzubilden, die für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren die Bandbreite wahrscheinlicher energiewirtschaftlicher Entwicklungen aufzeigen. Gestützt auf das wahrscheinlichste der Szenarien ist mindestens ein Szenario für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren zu entwickeln. [4] Der Szenariorahmen ist dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.	*Art. 9a Abs. 1 erster Satz* [1] Das BFE erstellt einen Szenariorahmen als Grundlage für die Netzplanung der Übertragungsnetze und Verteilnetze hoher Spannung. ...	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[5] Der Szenariorahmen muss periodisch überprüft und nachgeführt werden. Der Bundesrat bestimmt die Periodizität; er kann bei ausserordentlichen Entwicklungen eine vorgezogene Nachführung des Szenariorahmens anordnen.		
[6] Der Szenariorahmen ist für Behörden zu Fragen der Elektrizitätsnetze verbindlich.		
Art. 9*b* Grundsätze für die Netzplanung	*Art. 9b Abs. 2*	
[1] Jeder Netzbetreiber bestimmt die Grundsätze, die bei der Netzplanung anzuwenden sind.		
[2] Bei der Bestimmung der Grundsätze ist namentlich zu berücksichtigen, dass das Netz in der Regel nur dann auszubauen ist, wenn die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes während des gesamten Planungshorizontes nicht durch eine Optimierung oder Verstärkung erreicht werden kann.	[2] Bei der Bestimmung der Grundsätze ist namentlich zu berücksichtigen, dass das Netz in der Regel nur dann auszubauen ist, wenn die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes während des gesamten Planungshorizonts nicht durch eine Optimierung, einschliesslich der Nutzung von Flexibilität, oder Verstärkung erreicht werden kann.	
[3] Die ElCom kann Minimalanforderungen festlegen.		
[4] Der Bundesrat kann die Netzbetreiber verpflichten, ihre Grundsätze zu veröffentlichen.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
Art. 12 Information und Rechnungsstellung	*Art. 12* Information und Rechnungsstellung	*Art. 12*	
1 Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen die Netznutzungstarife, die Jahressumme der Netznutzungsentgelte, die Elektrizitätstarife, die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen sowie die Jahresrechnungen.	1 Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen: a. die Netznutzungstarife; b. die Grundversorgungstarife;	1 ... b. die Elektrizitätstarife;	
		Mehrheit	**Minderheit** (Schmid Martin, Fässler Daniel, Knecht, Rieder, Stark)
	c. die Messtarife;		c. *Streichen*
2 Sie stellen für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen und die Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes sind gesondert auszuweisen. Soweit die Netzbetreiber auch Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, ist dies auf der Rechnung getrennt auszuweisen.	d. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte; e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss; f. die Grundlagen zur Berechnung allfälliger Netzkostenbeiträge; sowie g. die Jahresrechnungen.		
3 Sie dürfen bei Lieferantenwechsel auf den vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin keine Kosten für den Wechsel auferlegen.	2 Der Bundesrat kann Anbieter von Elektrizität dazu verpflichten, beim Vertragsabschluss bestimmte Angaben zur Herkunft und Zusammensetzung der zu liefernden Elektrizität zu machen.	2 *Aufgehoben*	
	3 Die Rechnungen, die den Endverbrauchern gestellt werden, müssen transparent und vergleichbar sein. In der Rechnung sind gesondert auszuweisen: a. das Entgelt für die Elektrizität; b. das Entgelt für die Netznutzung;	3 ...	
		b^{bis}. das Entgelt für die Messung; *(siehe Art. 17a, Art. 17b^{ter}, Art. 17b^{quater} Abs. 1 Bst. a, Art. 17b^{sexies} Abs. 3, Art. 22 Abs. 2 Bst. b, Art. 22a Abs. 2 Bst. f)*	b^{bis}. *Streichen* *(siehe Art. 17a, Art. 17b^{ter}, Art. 17b^{quater} Abs. 1 Bst. a, Art. 17b^{sexies} Abs. 3, Art. 22 Abs. 2 Bst. b, Art. 22a Abs. 2 Bst. f)*
	c. das Entgelt für den Messstellenbetrieb;	c. *Streichen*	
	d. das Entgelt für die Messdienstleistungen;	d. *Streichen*	
	e. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen;		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	f. der Winterzuschlag nach Artikel 9bis Absatz 4; und g. der Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG[9].	
	[4] Der Bundesrat kann die ElCom dazu verpflichten, ein Informationssystem zu betrieben, mit dem die Endverbraucher die Angebote in der Grundversorgung miteinander vergleichen können.	[4] Sie dürfen bei Lieferantenwechsel auf den vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin keine Kosten für den Wechsel auferlegen.
Art. 13 Netzzugang	*Art. 13 Abs. 3*	
[1] Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Dritten diskriminierungsfrei den Netzzugang zu gewähren.		
[2] Der Netzzugang kann mit schriftlicher Begründung innert zehn Arbeitstagen seit Eingang des Gesuchs verweigert werden, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass:		
a. der sichere Betrieb des Netzes gefährdet würde;		
b. keine freie Kapazität vorhanden ist;		
c. bei grenzüberschreitender Netznutzung vom ausländischen Staat kein Gegenrecht gewährt wird; oder		
d. eine Ausnahme nach Artikel 17 Absatz 6 vorliegt.		
[3] Bei der Zuteilung von Kapazität im Netz haben gegenüber sonstigen Lieferungen Vorrang in der nachstehenden Reihenfolge:	[3] *Aufgehoben*	
a. Lieferungen an Endverbraucher nach Artikel 6 Absatz 1;		
b. …		
c. Lieferungen von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, insbesondere Wasserkraft.		

9 SR **730.0**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	Art. 13a Wechselprozesse	*Art. 13a*
	[1] Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, die zur Durchführung von Lieferantenwechseln sowie von Ein- und Austritten bei der Grund- und der Ersatzversorgung (Wechselprozesse) erforderlich sind. Er regelt insbesondere:	*Streichen*
	a. das Verfahren und die Aufgaben aller Beteiligten;	
	b. die Fristen für Ein-, Aus- und Wiedereintritte bei der Grundversorgung;	
	c. die Fristen für Austritte aus der Ersatzversorgung;	
	d. die Voraussetzungen, unter denen grundversorgungsberechtigte Endverbraucher Elektrizitätslieferverträge ausserhalb der Grundversorgung kündigen können.	
	[2] Die Netzbetreiber dürfen die Kosten, die ihnen durch Wechselprozesse anfallen, nicht dem wechselnden Endverbraucher individuell anlasten.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 14 Netznutzungsentgelt	*Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 Einleitungsteil und Bst. a und f sowie 3bis*	*Art. 14*
	Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife	
1 Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.	1 Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen.	
2 Das Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten.		
3 Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:	3 Das Netznutzungsentgelt wird auf der Basis der Netznutzungstarife erhoben. Diese sind für ein Jahr fest und von den Netzbetreibern gemäss den folgenden Grundsätzen festzulegen:	3 ...
a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.	a. Sie müssen nachvollziehbare Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.	
b. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.		
c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.		
d. …		
e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.		
	f. Sie dürfen Endverbraucher mit Eigenverbrauch und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch gesamthaft betrachtet nicht benachteiligen.	f. *Streichen*
3bis Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei der Festlegung des Netznutzungsentgelts nicht berücksichtigt werden.	3bis Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei der Festlegung der Netznutzungstarife nicht berücksichtigt werden.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
		[3ter] Für die folgenden Anlagen sind ab deren Inbetriebnahme und bis zum 31. Dezember 2030 weder ein Netznutzungsentgelt noch Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen im Sinne von Absatz 1 zu entrichten: a. Speicheranlagen ohne Endverbrauch; b Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas. [3quater] Ab dem 1. Januar 2031 gelten die Befreiungen nur für diejenige Zeit, während der die Anlagen netzdienlich eingesetzt werden, und soweit die Energie aus erneuerbaren Quellen stammt.
[4] Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anordnen. Die Effizienz des Netzbetriebs muss gewahrt bleiben. Bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss. [5] Die im Zusammenhang mit geltenden Wasserrechtsverleihungen (Konzessionsverträge) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Energielieferungen, werden durch die Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt nicht berührt.		
Art. 15 Anrechenbare Netzkosten	*Art. 15 Abs. 1, 2 Bst. a und d, 3 Bst. b, 3bis Einleitungsteil und Bst. a und d sowie 3ter*	*Art. 15*
[1] Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes sowie ausnahmsweise die Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze, sofern sie die vom Bundesrat bestimmten Funktionalitäten aufweisen. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.	[1] Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
2 Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:	2 Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:		
a. die Kosten für Systemdienstleistungen;	a. die Kosten für Systemdienstleistungen und die Energiereserve;		
b. die Kosten für den Unterhalt der Netze;			
c. die Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb.			
	d. die Kosten für die Nutzung von Flexibilität.		
3 Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:	3 Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:	3 ...	
a. die kalkulatorischen Abschreibungen;			
		Mehrheit	**Minderheit** (Fässler Daniel, Bischof, Schmid Martin, Stark)
b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.	b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten, einschliesslich eines angemessenen Betriebsgewinns.	b. ... . eines angemessenen Betriebsgewinns. Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem Satz der durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals (durchschnittlicher Kapitalkostensatz, Weighted Average Cost of Capital, WACC). Der Zinssatz für das Eigenkapital muss den Netzbetrieb im Monopol risikogerecht abbilden und unter Berücksichtigung des Regulierungsmodells im Rahmen internationaler Vergleichswerte liegen. Der Zinssatz für das Fremdkapital muss den jeweils aktuellen Marktgegebenheiten entsprechen.	b. *Gemäss Bundesrat*
3bis Der Bundesrat regelt unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang folgende Kosten anrechenbar und wie sie den Betriebs- und Kapitalkosten zuzuordnen sind:	3bis Der Bundesrat regelt den Umgang mit Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden, namentlich ob und wie sie verzinst werden und in welchem Zeitraum sie auszugleichen sind. Weiter regelt er, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang folgende Kosten an die Betriebs- und Kapitalkosten anrechenbar und wie sie diesen zuzuordnen sind:		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
a. die Kosten intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme, einschliesslich bestimmter Kosten für die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion;	a. die Kosten intelligenter Steuer- und Regelsysteme;	
b. die Kosten für notwendige Informationsmassnahmen, die der Netzbetreiber für genehmigungspflichtige Vorhaben nach Artikel 16 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 projektspezifisch trifft;		
c. die Gebühren, die der Netzbetreiber nach Artikel 3*a* Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes entrichtet;		
d. die Kosten innovativer Massnahmen nach Absatz 1.	d. *Aufgehoben*	
	3ter Er regelt zudem, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze mit bestimmten Funktionalitäten ausnahmsweise an die Betriebs- und Kapitalkosten anrechenbar und wie sie diesen zuzuordnen sind.	
4 Der Bundesrat legt die Grundlagen fest zu		
a. Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten;		
b. einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten sowie der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Dabei ist der Einspeisung von Elektrizität auf unteren Spannungsebenen Rechnung zu tragen.		
Art. 15*a* Individuell in Rechnung gestellte Kosten für Ausgleichsenergie	*Art. 15a* Besondere Kosten des Übertragungsnetzes	
1 Die nationale Netzgesellschaft stellt den Bilanzgruppen die Kosten für die Ausgleichsenergie individuell in Rechnung.	1 Als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes gelten auch, soweit eine Kostendeckung durch andere Finanzierungsinstrumente nicht möglich ist:	
	a. die Kosten der bezeichneten Stelle für die Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten (Art. 8*b*);	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[2] Sie legt die Preise für die Ausgleichsenergie so fest, dass ein Anreiz besteht, gesamtschweizerisch Regelenergie und Regelleistung effizient einzusetzen, und dass Missbräuche verhindert werden. Die Preise für die Ausgleichsenergie orientieren sich an den Kosten für Regelenergie.	b. die Kosten, die den Netzbetreibern, Erzeugern und Speicherbetreibern unmittelbar durch Massnahmen entstehen, die nach dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016[10] zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung notwendig sind.	
[3] Resultiert aus dem Verkauf von Ausgleichsenergie ein Gewinn, so ist er mit den Kosten der Systemdienstleistungen zu verrechnen.	[2] Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung prüft vorab, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. Es entscheidet nach Anhörung der ElCom, ob die Kosten als Übertragungsnetzkosten anrechenbar sind.	
	[3] Der Bundesrat regelt, wie die dem Übertragungsnetz zugeordneten Kosten auszuweisen sind und wie sie den Berechtigten von der nationalen Netzgesellschaft erstattet werden.	
Art. 15*a* Individuell in Rechnung gestellte Kosten für Ausgleichsenergie	*Art. 15a[bis]* *Bisheriger Art. 15a mit folgender Änderung von Sachüberschrift und Abs. 1* Individuell in Rechnung zu stellende Kosten	
[1] Die nationale Netzgesellschaft stellt den Bilanzgruppen die Kosten für die Ausgleichsenergie individuell in Rechnung.	[1] Die nationale Netzgesellschaft stellt individuell in Rechnung: a. den Bilanzgruppen die Kosten für Ausgleichsenergie; b. den Verteilnetzbetreibern und den direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern die Kosten, die sie für den Ausgleich von Wirkverlusten und im Zusammenhang mit Blindenergie verursacht haben.	
[2] Sie legt die Preise für die Ausgleichsenergie so fest, dass ein Anreiz besteht, gesamtschweizerisch Regelenergie und Regelleistung effizient einzusetzen, und dass Missbräuche verhindert werden. Die Preise für die Ausgleichsenergie orientieren sich an den Kosten für Regelenergie.		

10 SR **531**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[3] Resultiert aus dem Verkauf von Ausgleichsenergie ein Gewinn, so ist er mit den Kosten der Systemdienstleistungen zu verrechnen.		
		Art. 15b Netzverstärkungskosten [1] Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien mit einer Leistung von über 150 kW sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft. [2] Der Bundesrat kann die Entschädigungshöhe unter Berücksichtigung der eingespeisten Energiemenge begrenzen. [3] Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen nach Absatz 1 bedürfen einer Bewilligung der ElCom. Die nationale Netzgesellschaft vergütet dem Netzbetreiber gestützt auf diese Bewilligung die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
	Gliederungstitel vor Art. 17a		
2*a*. Abschnitt: Messwesen und Steuersysteme	**2*a*. Abschnitt: Messwesen**		
		Mehrheit	**Minderheit** (Schmid Martin, Fässler Daniel, Knecht, Rieder, Stark)
Art. 17*a* Intelligente Messsysteme	*Art. 17a* Zuständigkeit und Wahlrechte	*Art. 17a* Zuständigkeit, Messentgelt und Messtarife	*Titel: gemäss Bundesrat*
[1] Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.	[1] Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig.		
[2] Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung solcher intelligenten Messsysteme machen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern oder bei gewissen Gruppen davon die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.	[2] Erzeuger und Speicherbetreiber können den Messstellenbetreiber und den Messdienstleister frei wählen. Endverbraucher haben dieses Wahlrecht, sofern sie an der betreffenden Verbrauchsstätte: a. einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh aufweisen; b. vom Recht auf Eigenverbrauch oder Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Gebrauch machen; c. Zugriff auf ihre Messdaten benötigen, weil sie: 1. verbrauchsseitige Flexibilität für eine andere als eine netzdienliche Nutzung anbieten, oder 2. Energiedienstleistungen zur Reduktion ihres Energieverbrauchs in Anspruch nehmen.	[2] Sie legen verursachergerechte Messtarife fest.	[2] *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
[3] Er kann unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit: a. der Übermittlung von Messdaten; b. der Unterstützung von Tarifsystemen; c. der Unterstützung weiterer Dienste und Anwendungen.	[3] Endverbraucher mit unternehmerischer Tätigkeit und einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh können den Messstellenbetreiber und Messdienstleister unabhängig von diesen Voraussetzungen unternehmensweit frei wählen.	[3] Auf ihrer Basis erheben sie je Messpunkt das Messentgelt. Das erhobene Messentgelt darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen.	[3] *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
	[4] Das Wahlrecht kann an allen Messstellen einer Verbrauchs- oder Produktionsstätte ausgeübt werden. Soweit es nicht ausgeübt wird, bleibt der Netzbetreiber zuständig.	[4] Anrechenbar sind die Betriebs- und Kapitalkosten, die durch die zuverlässige und effiziente Messung bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern anfallen; die Kapitalkosten enthalten einen angemessenen Betriebsgewinn.	[4] *Streichen*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
		(Mehrheit)	**(Minderheit** (Schmid Martin, ...)**)**
	[5] Der Bundesrat kann das Verfahren zum Wechsel der Messstellenbetreiber und Messdienstleister regeln, einschliesslich der Voraussetzungen zur Kündigung der Verträge.	[5] Der Bundesrat legt die Grundlagen zur Berechnung der anrechenbaren Messkosten fest. Er kann Tarifobergrenzen festlegen und regeln, ob und wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden.	[5] *Streichen*
		(siehe Art. 12, ...)	*(siehe Art. 12, ...)*
	*Art. 17a^bis^* Messentgelt und Messtarife	*Art. 17a^bis^*	
	[1] Für Verbrauchsstätten, an denen die Endverbraucher ihren Messstellenbetreiber und Messdienstleister nicht frei wählen können oder das Wahlrecht vom Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber nicht ausgeübt wird, legen die Verteilnetzbetreiber verursachergerechte Messtarife fest.	*Streichen*	
	[2] Auf ihrer Basis erheben sie je Messpunkt das Messentgelt. Das erhobene Messentgelt darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen.		
	[3] Anrechenbar sind die Betriebs- und Kapitalkosten, die durch die zuverlässige und effiziente Messung an Verbrauchsstätten nach Absatz 1 anfallen; die Kapitalkosten enthalten einen angemessenen Betriebsgewinn.		
	[4] Der Bundesrat legt die Grundlagen zur Berechnung der anrechenbaren Messkosten fest. Er kann Tarifobergrenzen festlegen und regeln, ob und wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden.		
	*Art. 17a^ter^* Anforderungen an den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen	*Art. 17a^ter^*	
		Streichen	
	[1] Die Netzbetreiber erarbeiten nach Anhörung der ElCom und der interessierten Kreise einen einheitlichen Vertragsstandard für ihr Rechtsverhältnis zu den Messstellenbetreibern und den Messdienstleistern und schliessen ihre		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	Verträge nach diesem Standard ab. [2] Der Bundesrat kann Anforderungen an den Vertragsstandard festlegen und den Messstellenbetreibern und Messdienstleistern Aufgaben zuweisen, die ihnen im Rahmen dieser Rechtsverhältnisse zukommen.	
Art. 17*a* Intelligente Messsysteme	*Art. 17a^quater^* *Bisheriger Art. 17a mit folgender Änderung von Abs. 1 und 2 dritter Satz*	*Art. 17a^quater^* *Bisheriger Art. 17a*
[1] Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.	[1] *Betrifft nur den französischen Text.*	
[2] Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung solcher intelligenten Messsysteme machen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern oder bei gewissen Gruppen davon die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.	[2] ... ... Er kann die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister dazu verpflichten, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden	
[3] Er kann unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit: a. der Übermittlung von Messdaten; b. der Unterstützung von Tarifsystemen; c. der Unterstützung weiterer Dienste und Anwendungen.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 17*b* Intelligente Steuer- und Regelsysteme	*Art. 17b Abs. 2 erster Satz und 3 erster Satz Betrifft nur den französischen Text.*	
[1] Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.		
[2] Der Bundesrat kann Vorgaben zum Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern machen. Er kann festlegen, unter welchen Bedingungen sie verwendet werden dürfen, welchen technischen Mindestanforderungen sie genügen und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen erlassen, insbesondere über: a. die Übermittlung von Steuer- und Regeldaten; b. die Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen; c. die Steuerung des Leistungsbezugs und der Leistungsabgabe.	[2] *Betrifft nur den französischen Text.*	
[3] Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern bedarf der Zustimmung der Betroffenen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.	[3] *Betrifft nur den französischen Text.*	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	*Gliederungstitel vor Art. 17b^bis^*	
	2*b*. Abschnitt: Steuer- und Regelsysteme sowie Flexibilität	
	*Art. 17b^bis^* Nutzung von Flexibilität	*Art. 17b^bis^*
	[1] Die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber sind die Inhaber der Flexibilität, die sich dank der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität nutzen lässt. Dritte erschliessen sich die Nutzung durch Vertrag.	
	[2] Die Verteilnetzbetreiber können in ihrem Netzgebiet Flexibilität netzdienlich nutzen. Dazu schliessen sie mit den Flexibilitätsinhabern Verträge ab zu Bedingungen, die pro unterschiedliche Konstellation von Flexibilität einheitlich sind. Sie sorgen für eine diskriminierungsfreie Flexibilitätsnutzung und Anwendung der Verträge.	
	[3] Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet gegen angemessene Vergütung die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu:	[3] ... ... ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen ...
	a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung;	
	b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs; diese Nutzung muss nur vergütet werden, wenn die Abwendung der Gefährdung zumutbar gewesen wäre.	
	[4] Die garantierten Nutzungen stehen ihnen auch bei entgegenstehenden Nutzungsrechten Dritter zu sowie gegen den Willen des Flexibilitätsinhabers oder wenn dieser dem Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems nicht zustimmt.	
	[5] Der Bundesrat legt die Grundzüge der Vergütung der garantierten Nutzung und pro Erzeugungstechnologie den abregelbaren Anteil fest und regelt die Transparenz- und Publikationspflichten der Verteilnetzbetreiber. Er kann zudem insbesondere regeln:	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	a. den Schutz der Flexibilitätsinhaber bei Verträgen nach Absatz 2; b. die Standardisierung von Flexibilitätsprodukten; c. Vorgaben für den Fall, dass die Verteilnetzbetreiber mit ihren Bedingungen andere Flexibilitätsnutzungen so stark verdrängen, dass sich kein Markt entwickeln kann; d. Vorgaben für die Vertragspartner bei Flexibilitätsnutzungen, gleich welcher Art, wenn sich diese Nutzungen auf andere Akteure stark negativ auswirken. e. eine Evaluation der Regelung gemäss diesem Artikel.	
		2*b*bis. Abschnitt*:* Lokale Elektrizitätsgemeinschaften *Art. 17bbisa* Lokale Elektrizitätsgemeinschaften ¹ Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber können sich zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft zusammenschliessen und die selbst erzeugte Elektrizität im Kreise dieser Gemeinschaft absetzen. ² Vorausgesetzt ist, dass die Teilnehmer: a. im gleichen Netzgebiet, auf der gleichen Netzebene und örtlich nahe beieinander am Elektrizitätsnetz angeschlossen sind; b. alle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind; und c. gemeinsam eine vom Bundesrat festgelegte Mindestgrösse an Elektrizitätserzeugung und an nutzbarer Flexibilität im Verhältnis zur Anschlussleistung aufweisen. ³ Die Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft regeln untereinander ihr Verhältnis, insbesondere die Art und Weise ihrer Versorgung. Der Bundesrat kann dazu und zu anderen Inhalten dieser Regelung Anforderungen festlegen.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
		Art. 17b^{bis}b Versorgung der Gemeinschaft und Verhältnis zum Netzbetreiber [1] Die selbst erzeugte Elektrizität kann innerhalb der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft auch unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes frei abgesetzt werden. [2] Die lokale Elektrizitätsgemeinschaft kann einen Lieferanten freier Wahl mit der Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs der nicht netzzugangsberechtigten Endverbraucher beauftragen. Übt sie dieses Wahlrecht nicht aus, wird der verbleibende Elektrizitätsbedarf dieser Endverbraucher in der Grundversorgung gedeckt. [3] Netzzugangsberechtigte Endverbraucher können ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben. [4] Der Verteilnetzbetreiber hat für die Endverbraucher der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft einen speziellen Netznutzungstarif zu gestalten. Dieser setzt sich aus den vollen Kosten für die Anschlussnetzebene und 75 Prozent der Kosten für die überliegenden Netzebenen zusammen. [5] Das Netznutzungsentgelt ist dem Verteilnetzbetreiber von der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft geschuldet. [6] Die lokale Elektrizitätsgemeinschaft stellt sicher, dass sich für die Abrechnung eruieren lässt, zu welchem Anteil die aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität aus interner und aus externer Erzeugung stammt.

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Ständerates	
	*Gliederungstitel vor Art. 17b^ter^*		
	2*c*. Abschnitt: Datenaustausch		
	*Art. 17b^ter^* Grundsatz	*Art. 17b^ter^*	
		Mehrheit	**Minderheit** (Schmid Martin, ...)
	Die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister geben einander und den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG[11] rechtzeitig, unentgeltlich und diskriminierungsfrei alle Daten und Informationen bekannt, soweit dies für eine ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung nötig ist.	Die Netzbetreiber geben einander und den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der notwendigen Qualität alle Daten und Informationen bekannt, soweit dies für eine ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung nötig ist.	*Gemäss Bundesrat*
		(siehe Art. 12, ...)	*(siehe Art. 12, ...)*
	*Art. 17b^quater^* Datenaustausch über das Datenregister	*Art. 17b^quater^*	
	[1] Der Austausch von Mess- und Stammdaten zwischen den Beteiligten nach Artikel 17*b*^ter^ erfolgt für die folgenden Zwecke über ein zentrales Datenregister:	[1] ...	
		Mehrheit	**Minderheit** (Schmid Martin, ...)
	a. Abwicklung der Wechselprozesse nach den Artikeln 13*a* und 17*a* Absatz 5;	a. Abwicklung der Lieferantenwechsel;	a. Abwicklung der Wechselprozesse nach Artikel 17*a* Absatz 5;
	b. Abrechnung der Netz-, Elektrizitäts- und Messkosten;	*(siehe Art. 12, ...)*	*(siehe Art. 12, ...)*
	c. Prognose im Rahmen des Bilanzmanagements;		
	d. Erfassung der Elektrizität mittels Herkunftsnachweisen.		
	[2] Die Stammdaten nach Absatz 1 werden im Datenregister in der Schweiz gespeichert. Der Datenregisterbetreiber verwaltet die gespeicherten Daten und gewährleistet den Austausch der Mess- und Stammdaten zwischen den Beteiligten.		

11 SR **730.0**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	[3] Den Bundesbehörden und den kantonalen Behörden wird nach Massgabe ihrer Berechtigung Zugang zum Datenregister gewährt. [4] Der Bundesrat regelt die Prozesse des Datenaustausches und die näheren Aufgaben des Datenregisterbetreibers. Er kann das Datenregister um folgende Funktionalitäten und Prozesse erweitern: a. Analyse der Qualität des über das Datenregister erfolgenden Datenaustausches; b. Speicherung von Messdaten; c. Bekanntgabe anonymisierter Mess- und Stammdatenaggregate an Dritte zum Zwecke der Forschung, der Versorgungssicherheit, der Stärkung des Wettbewerbs auf dem Elektrizitätsmarkt und der Erbringung von Energiedienstleistungen; d. Austausch von Mess- und Stammdaten für die Nutzung der Flexibilität; e. Gewährleistung des Rechts der Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber auf Datenherausgabe und -übertragung.	
	Art. 17b[quinquies] Konstituierung des Datenregisterbetreibers [1] Zur Errichtung und zum Betrieb des Datenregisters können Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und anderer Wirtschaftszweige den Datenregisterbetreiber in Form einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz konstituieren. [2] Die Statuten des Datenregisterbetreibers und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das UVEK. Das UVEK prüft dabei, ob die Statuten oder deren Änderung den Anforderungen dieses Gesetzes genügen.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
	[3] Wird der Datenregisterbetreiber nicht innert einer vom Bundesrat vorgegebenen Frist konstituiert, so überträgt der Bundesrat die Aufgaben zur Errichtung und zum Betrieb des Datenregisters einer öffentlich-rechtlichen Stelle.		
	[4] Die Kosten der Errichtung des Datenregisters werden vom Datenregisterbetreiber zurückerstattet.		
	*Art. 17b^sexies^* Organisation und Finanzierung des Datenregisterbetreibers	*Art. 17b^sexies^*	
	[1] Der Datenregisterbetreiber, einschliesslich sein Personal, muss von der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein. Er ist schweizerisch beherrscht.	[1] Der Datenregisterbetreiber muss von einzelnen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein. ...	
	[2] Er beschränkt sich auf die Erfüllung der in diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Aufgaben und ist nicht gewinnorientiert tätig.		
		Mehrheit	**Minderheit** (Schmid Martin, ...)
	[3] Er deckt seine Kosten durch ein verursachergerechtes und kostendeckendes Entgelt, das er pro Messpunkt von den Verteilnetzbetreibern und den beauftragten Messstellenbetreibern und Messdienstleistern erhebt.	[3] ... ... , das er pro Messpunkt von den Verteilnetzbetreibern erhebt.	[3] *Gemäss Bundesrat*
		(siehe Art. 12, ...)	*(siehe Art. 12, ...)*
	[4] Der Bundesrat erlässt weitere Bestimmungen zur Organisation, Unabhängigkeit und Finanzierung.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	Gliederungstitel vor Art. 17c **2*d*. Abschnitt: Datenschutz und Datensicherheit**	
Art. 17*c* Datenschutz	*Art. 17c Sachüberschrift und Abs. 2 und 3* *Titel: Aufgehoben*	
1 Auf die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit intelligenten Mess-, Steuer- oder Regelsystemen findet das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz Anwendung.		
2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Bearbeitung der Daten. Er kann besondere Bestimmungen vorsehen, namentlich im Zusammenhang mit Lastgangmessungen.	2 Der Datenregisterbetreiber kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Daten juristischer Personen sowie Personendaten bearbeiten. Die Beteiligten nach Artikel 17*b*ter erteilen ihm die für den Vollzug seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und stellen die dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung.	
	3 Der Bundesrat kann besondere Bestimmungen zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zur Prüfung ihrer Einhaltung vorsehen, namentlich für die intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsysteme, einschliesslich damit verbundener Einrichtungen, und für das Datenregister.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	Gliederungstitel vor Art. 18	
3. Abschnitt: Schweizerisches Übertragungsnetz	**3. Abschnitt: Schweizerisches Übertragungsnetz und nationale Netzgesellschaft**	
Art. 18 Nationale Netzgesellschaft	*Art. 18 Abs. 4, 4bis,6 dritter Satz und 7*	*Art. 18*
1 Das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene wird von der nationalen Netzgesellschaft betrieben; diese hat die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz.		
2 Die Netzgesellschaft muss Eigentümerin des von ihr betriebenen Netzes sein. Davon ausgenommen sind durch Dritte erstellte Leitungen, während der Dauer, für die ihnen eine Ausnahme nach Artikel 17 Absatz 6 gewährt wurde.		
3 Die Netzgesellschaft muss sicherstellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören.		
4 Die Kantone, die Gemeinden und schweizerisch beherrschte Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ein Vorkaufsrecht an den Aktien der Netzgesellschaft. Die Statuten der Netzgesellschaft regeln die Einzelheiten.	4 Werden Aktien der nationalen Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht: a. die Kantone; b. die Gemeinden; c. die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.	4 ...
		Die Statuten der Netzgesellschaft regeln die Einzelheiten.
	4bis Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Vorkaufsrecht, insbesondere: a. die Bekanntmachung des Vorkaufsfalls; b. die Fristen zur Geltendmachung; c. Fälle, die nicht als Vorkaufsfall gelten wie Käufe durch bestimmte kantons- und gemeindenahe Einheiten;	4bis *Streichen*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	d. Fälle, bei denen das Vorkaufsrecht nicht zur Anwendung kommt wie Käufe von geringfügigen Aktienanteilen; e. den Umgang mit mehreren interessierten Vorkaufsberechtigten.	
[5] Die Anteile der Netzgesellschaft dürfen nicht an einer Börse kotiert sein.		
[6] Die Netzgesellschaft darf weder Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel ausüben noch Beteiligungen an Unternehmen besitzen, die in diesen Bereichen tätig sind. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Bereitstellung der Systemdienstleistungen, sind zulässig.	[6] ... ... Ebenfalls zulässig ist die regelzonenübergreifende Beschaffung von Systemdienstleistungen gemeinsam mit ausländischen Übertragungsnetzbetreibern.	
[7] Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.	[7] Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Unternehmen angehören, die in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel tätig sind, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen Unternehmen stehen.	[7] *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
[8] Den Kantonen ist in den Statuten das Recht einzuräumen, zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Sie berücksichtigen dabei eine ausgewogene Vertretung der Regionen.		
[9] Die Vertretung der verschiedenen Erzeuger- und Verbraucherregionen ist in den Organen sicherzustellen.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
	Art. 18a Folgen bei fehlender kantonaler und kommunaler Mehrheit	*Art. 18a*	
		Mehrheit	**Minderheit** (Mazzone, Baume-Schneider, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
		Streichen	*Gemäss Bundesrat*
	[1] Ist bei der Netzgesellschaft die gemäss Artikel 18 Absatz 3 erforderliche Mehrheit von Kantonen und Gemeinden nicht gegeben, so gilt: a. In der Generalversammlung werden gemäss Absatz 3 Stimmrechte von nicht kantonal oder kommunal beherrschten Aktionären suspendiert. b. Im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung dürfen Mitglieder, die dort für nicht kantonal oder kommunal beherrschte Aktionäre Einsitz nehmen, nicht in der Mehrheit sein.		
	[2] Die erforderliche Mehrheit von Kantonen und Gemeinden ist nicht gegeben, wenn insgesamt nicht genügend Aktionäre, gewichtet nach ihren Anteilen, ihrerseits von Kantonen und Gemeinden beherrscht sind. Als Beherrschung gilt die Möglichkeit, bestimmenden Einfluss auszuüben.		
	[3] Der Verwaltungsrat suspendiert für die Generalversammlung bei Aktionären, die die erforderliche Beherrschung nicht nachgewiesen haben, die Stimmrechte. Er tut dies im insgesamt notwendigen Umfang und pro betroffenen Aktionär anteilsmässig.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 20 Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft	*Art. 20 Abs. 2 Bst. b und c sowie 3*	
[1] Die Netzgesellschaft sorgt dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz. Sie legt die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten in Koordination mit den Netzbetreibern der Nachbarländer fest.		
[2] Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:	[2] Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:	
a. Sie betreibt und überwacht das gesamtschweizerische Übertragungsnetz und führt es als eine Regelzone. Sie hat die Verantwortung für die Planung und Kontrolle des gesamten Übertragungsnetzes.		
b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelenergie sicher. Die zu diesem Zweck benötigten Kraftwerkskapazitäten sind nach transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen.	b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelenergie sicher. Sofern sie die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt, beschafft sie diese nach marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.	
c. Bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs ordnet sie die notwendigen Massnahmen an. Sie regelt die Einzelheiten mit den Kraftwerksbetreibern, den Netzbetreibern und weiteren Beteiligten.	c. Sie begegnet einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes mit den notwendigen Massnahmen (Art. 20*a*).	
d. Sie erarbeitet transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Handhabung von Engpässen.		
e. Sie arbeitet mit den ausländischen Übertragungsnetzbetreibern zusammen und vertritt die Interessen der Schweiz in den entsprechenden Gremien.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
f. Sie beteiligt sich an der Planung der europäischen Übertragungsnetze und stellt unter Berücksichtigung des Szenariorahmens die ausreichende internationale Vernetzung des schweizerischen Übertragungsnetzes sicher.		
g. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Begründung und den Stand der von ihr gemäss dem Mehrjahresplan geführten Projekte und legt deren Bedeutung für die Stromversorgung in der Schweiz dar.		
h. Sie erteilt dem BFE und den Kantonen die für die Öffentlichkeitsarbeit nach Artikel 9e notwendigen Auskünfte und stellt ihnen die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung.		
3 Der Bundesrat kann die Netzgesellschaft verpflichten, für den Abruf von Regelenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbarer Energie, insbesondere aus Wasserkraft, einzusetzen.	3 *Aufgehoben*	
4 Die nationale Netzgesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall bei der ElCom die Enteignung beantragen. Die Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung sind nicht anwendbar.		
Art. 20*a* Personensicherheitsprüfung	*Art. 20a* Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs	*Art. 20a*
1 Personen, die bei der nationalen Netzgesellschaft mit Aufgaben betraut sind, in deren Rahmen sie die Sicherheit des Übertragungsnetzes und dessen zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb beeinflussen können, müssen sich periodisch einer Personensicherheitsprüfung unterziehen.	1 Die nationale Netzgesellschaft vereinbart mit an das Übertragungsnetz angeschlossenen Verteilnetzbetreibern, Erzeugern, Endverbrauchern und Speicherbetreibern auf einheitliche Weise alle notwendigen Massnahmen, die sie zur Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes ergreift.	
2 Prüfungsinhalt und Datenerhebung richten sich nach Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Die Daten dürfen bearbeitet werden.	2 Die Verteilnetzbetreiber stellen mit entsprechenden Vereinbarungen sicher, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber der Netzgesellschaft erfüllen können.	2 *Streichen*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
[3] Die nationale Netzgesellschaft ersucht um Durchführung der Prüfung. Das Ergebnis ist ihr mitzuteilen und kurz zu begründen. [4] Der Bundesrat bezeichnet die der Prüfung unterstehenden Personen und regelt das Prüfverfahren.	[3] Die Netzgesellschaft ordnet solche Massnahmen an, wenn eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung besteht und eine Vereinbarung fehlt. Sie meldet diese Anordnungen anschliessend umgehend der ElCom. [4] Sie ordnet Ersatzmassnahmen an, wenn Massnahmen nicht wie vereinbart oder angeordnet umgesetzt werden. Die durch Ersatzmassnahmen verursachten Mehrkosten tragen die Säumigen. [5] Im Übrigen sind die Kosten der Vorbereitung und der Durchführung von Massnahmen nach diesem Artikel den Kosten des Übertragungsnetzes zuzuordnen und nach Massgabe von Artikel 15 anrechenbar. Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Zuordnung der Kosten vorsehen.	
Art. 20*a* Personensicherheitsprüfung	*Art. 20b* *Bisheriger Art. 20a*	
[1] Personen, die bei der nationalen Netzgesellschaft mit Aufgaben betraut sind, in deren Rahmen sie die Sicherheit des Übertragungsnetzes und dessen zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb beeinflussen können, müssen sich periodisch einer Personensicherheitsprüfung unterziehen. [2] Prüfungsinhalt und Datenerhebung richten sich nach Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Die Daten dürfen bearbeitet werden. [3] Die nationale Netzgesellschaft ersucht um Durchführung der Prüfung. Das Ergebnis ist ihr mitzuteilen und kurz zu begründen. [4] Der Bundesrat bezeichnet die der Prüfung unterstehenden Personen und regelt das Prüfverfahren.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 21 Organisation	*Art. 21 Abs. 3*	
[1] Der Bundesrat bestellt die aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Elektrizitätskommission (ElCom); er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten im Bereich der Elektrizitätswirtschaft ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.		
[2] Die ElCom untersteht in ihren Entscheiden keinen Weisungen vom Bundesrat und vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation. Sie ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig. Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat.		
[3] Die ElCom kann das BFE beim Vollzug dieses Gesetzes beiziehen und ihm Weisungen erteilen.	[3] *Aufgehoben*	
[4] Die ElCom erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.		
[5] Die Kosten der ElCom werden durch Verwaltungsgebühren gedeckt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.		
Art. 22 Aufgaben	*Art. 22 Abs. 2–2ter*	*Art. 22*
[1] Die ElCom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.		
[2] Sie ist insbesondere zuständig für:	[2] Sie hat, sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen, insbesondere folgende Aufgaben:	[2] ...

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
a. den Entscheid im Streitfall über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen, die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen;	a. Sie entscheidet über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen.		
		Mehrheit	**Minderheit** (Schmid Martin, ...)
b. die Überprüfung der Netznutzungstarife und Entgelte sowie der Elektrizitätstarife von Amtes wegen. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen;	b. Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung, die Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17*a*bis Absätze 1 und 2. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.	b. Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17*a* Absätze 2 und 3. Vorbehalten ... *(siehe Art. 12, ...)*	b. Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie ... *(Rest gemäss Bundesrat)* *(siehe Art. 12, ...)*
c. den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.	c. Sie entscheidet über die Abänderung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung.	c. *Streichen*	
	d. Bei der netzdienlichen Nutzung von Flexibilität trifft sie Entscheide über: 1. die garantierten Nutzungen, 2. die Anpassung missbräuchlicher Vergütungen.		
	e. Im Zusammenhang mit Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs (Art. 20*a*) verfügt sie nötigenfalls den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den jeweiligen Parteien, einschliesslich Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt. Ausserdem entscheidet sie über die Zulässigkeit und die Kostenfolgen von angeordneten Massnahmen und von bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffenen Ersatzmassnahmen.		
	f. Sie trifft die Entscheide zur Energiereserve (Art. 8*a*), insbesondere auferlegt sie Sanktionen oder ordnet andere Massnahmen an.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	g. Sie prüft die Kosten und Entgelte des Datenregisterbetreibers nach Artikel 17*b*quinquies Absatz 1 für die Errichtung und den Betrieb des Datenregisters, dessen Unabhängigkeit und die Beschränkung seiner Tätigkeit auf die vorgesehenen Aufgaben.	
	2bis Sie entscheidet über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.	
2bis Die ElCom prüft den von der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahresplan, insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten. Sie teilt der nationalen Netzgesellschaft das Ergebnis der Prüfung innerhalb von neun Monaten nach Einreichung schriftlich mit.	2ter *Bisheriger Abs. 2bis*	
3 Die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.		
4 Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ElCom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen nach Artikel 9.		
5 Die ElCom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den entsprechenden Gremien		
6 Die ElCom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
	Art. 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen	*Art. 22a*	
	[1] Die ElCom vergleicht in ihrem Regulierungsbereich (Art. 22 Abs. 1 und 2) die Verteilnetzbetreiber mit dem Ziel, die Transparenz für die Endverbraucher zu verbessern und zu angemessener Qualität und erhöhter Effizienz der Leistungen beizutragen. Sie veröffentlicht die Ergebnisse, bezogen auf einzelne Verteilnetzbetreiber oder Gruppen von Verteilnetzbetreibern, mittels einer vergleichenden Darstellung.		
	[2] Die ElCom stellt insbesondere in den folgenden Bereichen Vergleiche an:	[2] *...*	
	a. Versorgungsqualität;		
	b. Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten;		
	c. Grundversorgungstarife;	c. Elektrizitätstarife;	
	d. Qualität der Dienstleistungen im Netzbereich;		
	e. Investitionen in intelligente Netze;		
		Mehrheit	**Minderheit** (Schmid Martin, ...)
	f. Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen, sofern hierfür ausschliesslich der Verteilnetzbetreiber zuständig ist;	f. Messwesen; *(siehe Art. 12, ...)*	f. *Gemäss Bundesrat* *(siehe Art. 12, ...)*
	g. Wahrnehmung von Veröffentlichungs- und Bekanntgabepflichten.		
	[3] Das BFE evaluiert die Vergleiche alle vier Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen im Netzbereich mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 23 Rechtsschutz	*Art. 23* Rechtspflege	
Gegen Verfügungen der ElCom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.	[1] Gegen die Verfügungen der ElCom kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde geführt werden. [2] Die ElCom ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.	
	Gliederungstitel nach Art. 23	
4a. Kapitel: Pilotprojekte	**4*a*. Kapitel: Pilotprojekte**	
Art. 23a	*Art. 23a*	*Art. 23a*
		Streichen (= gemäss geltendem Recht)
[1] Das UVEK kann Pilotprojekte zur Entwicklung von innovativen Technologien, Geschäftsmodellen oder Produkten im Energiesektor bewilligen, soweit diese notwendig sind, um Erfahrungen im Hinblick auf eine Gesetzesänderung zu sammeln.	[1] Das UVEK kann Pilotprojekte zur Entwicklung von innovativen Technologien, Geschäftsmodellen oder Produkten im Energiesektor bewilligen, soweit diese notwendig sind, um Erfahrungen im Hinblick auf eine Gesetzesänderung zu sammeln.	
[2] Die Pilotprojekte sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt. Ihre Dauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie kann einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden.	[2] Die Pilotprojekte sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt. Ihre Dauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie kann einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden.	
[3] Das UVEK regelt die Rahmenbedingungen für jedes Pilotprojekt sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmer des Pilotprojekts in einer Verordnung. Dabei kann es bei der Grundversorgung, den Aufgaben der Netzbetreiber sowie der Netznutzung von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.	[3] Das UVEK regelt die Rahmenbedingungen für jedes Pilotprojekt sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmer des Pilotprojekts in einer Verordnung. Dabei kann es bei der Grundversorgung, den Aufgaben der Netzbetreiber sowie der Netznutzung von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.	
[4] Das UVEK kann vorsehen, dass ungedeckte Netzkosten Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft sind, wenn Endverbraucher im Rahmen eines Pilotprojektes von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgeltes befreit werden sollen.	[4] Das UVEK kann vorsehen, dass ungedeckte Netzkosten Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft sind, wenn Endverbraucher im Rahmen eines Pilotprojektes von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgeltes befreit werden sollen.	
[5] Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotprojekten, das Verfahren und die Auswertung der Pilotprojekte.	[5] Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotprojekten, das Verfahren und die Auswertung der Pilotprojekte.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 25 Auskunftspflicht und Amtshilfe	*Art. 25 Abs. 1*	
[1] Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	[1] Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und der Datenregisterbetreiber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich dessen Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	
[2] Amtsstellen des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, an Abklärungen der ElCom und des BFE mitzuwirken und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.		
Art. 26 Amts- und Geschäftsgeheimnis	*Art. 26 Abs. 1*	
[1] Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.	[1] Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich dessen Weiterentwicklung, beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.	
[2] Sie dürfen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben.		
Art. 27 Datenschutz	*Art. 27 Sachüberschrift und Abs. 1bis*	
	Datenbearbeitung	
[1] Das BFE und die ElCom bearbeiten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 29).		
	[1bis] Sie geben einander auf Anfrage die Daten weiter, welche die jeweils andere Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Entgegenstehende Vorschriften bleiben vorbehalten.	
[2] Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
Art. 29	*Art. 29 Abs. 1 Bst. a, d, e^bis^ und f sowie 2bis*	*Art. 29*
[1] Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	[1] Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	[1] ...
a. Preisvorteile nicht oder in zu geringer Höhe weiter gibt (Art. 6);	a. *Aufgehoben*	a. *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
b. die buchhalterische und rechtliche Entflechtung der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 und 33 Abs. 1);		
c. die kostenrechnungsmässige Entflechtung der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt (Art. 11);		
d. die Kosten für die Netznutzung in der Rechnung nicht oder falsch ausweist, oder für den Lieferantenwechsel widerrechtlich Kosten erhebt (Art. 12);	d. die Kosten für die Netznutzung in der Rechnung nicht oder falsch ausweist (Art. 12 Abs. 3), oder für Wechselprozesse Kosten individuell anlastet (Art. 13*a* Abs. 2);	d. *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
e. den Netzzugang widerrechtlich verweigert (Art. 13);		
	e^bis^. Daten und Informationen aus dem Messstellenbetrieb oder den Messdienstleistungen nicht richtig weitergibt (Art. 17*b*^ter^);	
f. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 25 Abs. 1);	f. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 25 Abs. 1) oder die entsprechenden Pflichten gegenüber der Netzgesellschaft im Zusammenhang mit der Energiereserve verletzt (Art. 8*a* Abs. 2);	
g. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.		
[2] Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	[2bis] Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974[12] über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann das BFE von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.	
[3] Das BFE verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.		
Art. 30 Vollzug	*Art. 30 Abs. 1bis*	
[1] Die Kantone vollziehen die Artikel 5 Absätze 1–4 und 14 Absatz 4 erster Satz..		
	[1bis] Das UVEK vollzieht Artikel 23*a*.	
[2] Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.		
[3] Der Bundesrat kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem BFE übertragen.		
[4] Der Bundesrat kann private Organisationen zum Vollzug beiziehen.		

12 SR **313.0**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	Art. 33c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	*Art. 33c*
	[1] Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte können ihren Anspruch auf freie Wahl des Lieferanten auf Anfang des ersten Kalenderjahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... ausüben. Tritt die Änderung in der zweiten Jahreshälfte in Kraft, können sie ihren Anspruch erst auf Anfang des übernächsten Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieser Änderung ausüben.	[1] *Streichen*
	[2] Endverbraucher, deren Anspruch auf Grundversorgung mit Inkrafttreten der Änderung vom ... erloschen ist und die ihr Recht auf freie Lieferantenwahl bis dahin nicht ausgeübt haben, verbleiben bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres in der Grundversorgung. Haben sie für die Folgezeit noch immer keinen Lieferanten beauftragt, so fallen sie in die Ersatzversorgung.	[2] *Streichen*
	[3] Der Bundesrat evaluiert zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ..., ob die gesetzlichen Vorgaben an die Angemessenheit der Grundversorgungstarife und an das Standardstromprodukt noch notwendig sind und legt dem Parlament bei Bedarf einen Gesetzesentwurf zur Aufhebung dieser Vorgaben vor.	[3] *Streichen*
	[4] Der Bundesrat beobachtet während zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... die Auswirkungen der freien Lieferantenwahl der Endverbraucher auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Bei negativen Auswirkungen kann er namentlich:	[4] *Streichen*
	a. die tripartite Kommission des Bundes im Sinne von Artikel 360*b* des Obligationenrechts[13] über die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt informieren;	
	b. Massnahmen zur Koordination und Weiterentwicklung von Aus- und Weiterbildungsangeboten treffen.	

13 SR **220**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
	[5] Die ElCom kann bei ihr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vorhandene Daten bei der Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen (Art. 22*a*) verwenden, soweit sie frühestens das Jahr 2022 betreffen.	
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten	*Art. 34 Abs. 2 und 3*	
[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.		
[2] Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.	[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	
[3] Die Artikel 7 und 13 Absatz 3 Buchstabe b werden fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss in Kraft gesetzt. Im gleichen Bundesbeschluss werden die Artikel 6, 13 Absatz 3 Buchstabe a und 29 Absatz 1 Buchstabe a aufgehoben.	[3] *Aufgehoben*	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
		(Mehrheit)	**(Minderheit** (Stark, ...)**)**
			Anhang 1
			Vorhaben von überwiegendem Interesse
			a. Wasserkraftwerkvorhaben
			Die nachfolgenden Vorhaben umfassen sämtliche zur Realisierung dieser Vorhaben nötigen und zur rationellen Nutzung der Wasserkraft gebotenen Massnahmen innerhalb eines Kraftwerks oder eines Kraftwerksgeflechts.
			1. Vorhaben Chummsee
			Kanton Wallis Gemeinde Grengiols.
			Ausbau der bestehenden Speicherkapazität im Chummibort-Tal. Schliessung der Lücke zwischen Heiligkreuz und Ze Binne. Pumpspeicherbetrieb zwischen Chummensee und Ze Binne.
			2. Vorhaben Curnera-Nalps
			Kanton Graubünden Gemeinde Tujetsch.
			Erhöhung der Staumauer des Lai di Curnera und Erhöhung der Staumauer des Lai da Nalps.
			3. Vorhaben Gorner
			Kanton Wallis Gemeinde Zermatt.
			Erstellung eines neuen Speichersees, Einleitung des Wassers in den Sammelkanal von Grande Dixence.
			4. Vorhaben Gougra
			Kanton Wallis Gemeinde Anniviers.
			Ausbau der oberen Stufe der Forces Motrices de la Gougra durch Erhöhung der Staumauer des Moirysees und Erhöhung Pumpkapazität in Mottec.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
		(Mehrheit)	**(Minderheit** (Stark, ...)**)**
			5. Vorhaben Griessee
			Kanton Wallis Gemeinde Obergoms.
			Erhöhung der Staumauer des Griessees, neues Ausgleichsbecken und Pumpzentrale bei Altstafel. Benutzung der bestehenden Druckleitung und Infrastrukturen zwischen Altstafel und Griessee.
			6. Vorhaben Grimselsee
			Kanton Bern Gemeinde Guttannen.
			Erhöhung des Grimselsees um 23 m, Verlegung Grimselpassstrasse.
			7. Vorhaben Lac d'Emosson
			Kanton Wallis Gemeinden Salvan und Finhaut
			Erhöhung Staumauer des Lac d'Emosson.
			8. Vorhaben Lac de Toules
			Kanton Wallis Gemeinde Bourg-Saint-Pierre.
			Erhöhung der Staumauer des Lac des Toules.
			9. Vorhaben Lago del Sambuco
			Kanton Tessins Gemeinde Lavizzara.
			Erhöhung der Staumauer des Lago del Sambuco und Erweiterung Kraftwerk Peccia. Verlegung der Strasse entlang des Sees.
			10. Vorhaben Lai de Marmorera
			Kanton Graubünden Gemeinde Surses.
			Erhöhung der Staumauer des Lai da Marmorera, Anpassung der Julier-Passstrasse.
			11. Vorhaben Mattmarksee
			Kanton Wallis Gemeinde Saas-Almagell.
			Erhöhung des Staudamms des Mattmarksees.
			12. Vorhaben Oberaarsee
			Kanton Bern Gemeinde Guttannen.
			Erhöhung der Staumauer des Oberaarsees.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*	
		(Mehrheit)	**(Minderheit** (Stark, ...)**)** 13. Vorhaben Oberaletsch klein Kanton Wallis Gemeinde Naters. Nutzung des durch Gletscherrückzug entstehenden Sees im Bereich Oberaletschgletscher, unterirdische Zentrale nahe dem Gebidemsee. Keine Fassung zusätzlicher Gewässer. 14. Vorhaben Reusskaskade Kanton Uri Gemeinden Göschenen und Wassen. Erhöhung des bestehenden Staudammes Göscheneralp. Option Ausbau des KW Wassen mit einer parallelen Stufe. 15. Vorhaben Trift Kanton Bern Gemeinde Innertkirchen. Neuer Speichersee Trift, neue Fassung Steingletscher, neue unterirdische Zentrale Trift, Einleitung in bestehendes KWO-System. b. Alpine Solaranlagen Die nachfolgenden Vorhaben umfassen sämtliche zur Realisierung dieser Vorhaben nötigen und zur rationellen Nutzung der alpinen Solarkraft gebotenen Massnahmen innerhalb einer Solaranlage oder eines Solaranlagengeflechts. 16. ----- *(siehe Art. 9bis, Abs. 2)*

Geltendes Recht

Art. 16*a* Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

[1] Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Vorbehalten bleibt eine engere Umschreibung der Zonenkonformität im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3.

[1bis] Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen nötig sind, können auf einem Landwirtschaftsbetrieb als zonenkonform bewilligt werden, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat. Die Bewilligungen sind mit der Bedingung zu verbinden, dass die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

[2] Bauten und Anlagen, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs dienen, sind zonenkonform. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

[3] Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, können als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden sollen, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird.

Bundesrat

Kommission des Ständerates

3. Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979[1]

Art. 16a

[1bis] Bauten und Anlagen zur Gewinnung und für den Transport von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen sind auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform und unterliegen nicht der Planungspflicht, wenn:

a. die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Land- oder Forstwirtschaft des Standortbetriebes und von Betrieben in der Umgebung hat;

b. Substratmengen von jährlich höchstens 45'000 Tonnen genutzt werden; und

c. die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden.

1 SR **700**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Kommission des Ständerates*
		Art. 18b Weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien [1] Solaranlagen auf freien Flächen ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen gelten als standortgebunden, wenn sie: a. eine installierte Leistung von mindestens 1 MW aufweisen; b. in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten gebaut werden; und c. mit wenig Aufwand erschlossen und ans Stromnetz angeschlossen werden können. [2] Solaranlagen auf freien, landwirtschaftlich genutzten Flächen gelten als zonenkonform und standortgebunden, wenn sie a. neben der Stromproduktion auch landwirtschaftlichen Interessen dienen, wie zum Beispiel der Erhöhung des landwirtschaftlichen Ertrags, dem Schutz oder der Verbesserung von Kulturen oder der Einzäunung von Weiden, Äckern oder anderen Flächen; oder b. landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken dienen. [3] Windenergieanlagen und ihre Erschliessungwege gelten im Wald als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und bereits eine strassenmässige Groberschliessung besteht.
	II [1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. [2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	